



J. Safra Sarasin

JSS Investmentfonds II SICAV

Prospekt
Ein luxemburgischer Umbrella-Fonds

1. Januar 2023

Ausgabe Schweiz



Sustainable Asset Management

Der Erwerb von Aktien erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“), sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes und – zusammen mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Aktien des Fonds. Die genannten Dokumente sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Die KIIDs sind zusätzlich auf www.jsafrasarasin.ch/funds erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, die im Prospekt sowie in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind. Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem geltenden Recht und den Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg und können geändert werden. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorsehen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der JSS Investmentfonds II gelangen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Inhalt

A	Allgemeiner Teil	3
1.	Einleitung	3
2.	Organisation Und Management	4
2.1	Gesellschaftssitz	4
2.2	Verwaltungsrat	4
2.3	Verwaltungsgesellschaft	4
2.4	Anlageverwalter und Anlageberater / Beirat	6
2.5	Verwahrstelle und Zahlstelle	7
2.6	Hauptverwaltung, Domizil-, Register- und Transferstelle	8
2.7	Vertriebsstellen	9
2.8	Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater	9
3.	Anlagegrundsätze	9
3.1	Anlageziele, Anlagepolitik, ESG-bezogene Informationen und Typisches Risiko- und Anlegerprofil der Teilfonds	9
3.2	Risikoprofil und Risiken	10
3.3	Anlagebeschränkungen	23
3.4	Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten	28
4.	Gesellschaft, Generalversammlung und Berichterstattung	30
4.1	Die Gesellschaft	30
4.2	Generalversammlung und Berichterstattung	31
4.3	Dokumente zur Einsichtnahme	31
5.	Beteiligung an der Gesellschaft	31
5.1	Beschreibung der Aktien	31
5.2	Dividendenpolitik	36
5.3	Ausgabe und Verkauf der Aktien sowie Antragsverfahren und Registrierung	37
5.4	Rücknahme der Aktien	38
5.5	Umtausch der Aktien	39
5.6	Schliessung und Verschmelzung	40
5.7	Ermittlung des Nettoinventarwerts	41
5.8	Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien	42
5.9	Vertrieb der Aktien	43
5.10	Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche	43

5.11	Geheimhaltung, Datenverarbeitung und Berufsgeheimnis	44
6.	Gebühren, Kosten und Steuerliche Gesichtspunkte	46
6.1	Gebühren und Kosten	46
6.2	Steuerliche Gesichtspunkte	47
6.3	Informationsaustausch	47
7.	Informationen für Anleger in der Schweiz	49
B.	Die Teilfonds	51
	JSS Sustainable Multi Asset – Global Income	51
	JSS Sustainable Bond – Global Convertibles	54
	JSS Sustainable Bond – Asia Opportunities	56
	JSS Sustainable Bond – Global High Yield	59
	JSS Sustainable Equity – Global Multifactor	62
	JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies	64
	JSS Sustainable Equity – Future Health	66
	JSS Responsible Equity – India	68
	JSS Sustainable Equity – SDG Opportunities	70
	Aufstellung I: Benchmark-Verzeichnis	72
	Aufstellung II: Benchmark-Disclaimer	74
	Aufstellung III: Übersicht Maximale Verwaltungsgebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind	75
	Aufstellung IV: Übersicht Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien bzw. die Ausgabe, und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien	76
	Aufstellung V: SFDR Disclosures	77

A Allgemeiner Teil

1. Einleitung

JSS Investmentfonds II (die „Gesellschaft“) ist als „Société d'investissement à capital variable“ auf der Grundlage des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) und dessen Abänderungen organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen. Die Gesellschaft hat J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., welche als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen ist, als ihre Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Aktien“) verschiedener Anlagesondervermögen („Teilfonds“) auszugeben. Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien zusätzlicher Teilfonds ausgeben. Der Prospekt wird durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt werden.

Aktien der Teilfonds sind als Namensaktien erhältlich und können an jedem Bewertungstag erworben, veräussert oder in Aktien eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Inhaberaktien werden keine ausgegeben.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu Preisen, die auf die Buchhaltungswährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Es kann eine Ausgabe-kommission berechnet werden. Zurzeit werden die Aktien der folgenden Teilfonds ausgegeben:

Die konsolidierte Buchhaltungswährung der Gesellschaft ist der Euro. Die Berechnung des Nettoinventarwertes sämtlicher Teilfonds kann den Anhängen zu diesem Prospekt entnommen werden.

Die Buchhaltungswährung wird als diejenige Währung verstanden, in welcher die Buchhaltung eines Teilfonds geführt wird. Sie muss mit der Referenzwährung eines Teilfonds nicht identisch sein. Referenzwährung ist diejenige Währung, in welcher eine Optimierung des Anlageerfolges angestrebt wird. Sie wird dem Namen des Teilfonds meist in Klammer beige-fügt. Die Festlegung einer Referenzwährung ist insbesondere bei Strategiefonds (Portfolio Fonds) üblich, während Aktienfonds meist keine Referenzwährung kennen. Unter dem Begriff Anlagewährungen werden die

Währungen verstanden, in welchen die Anlagen eines Teilfonds getätigt werden. Die Anlagewährungen müssen nicht identisch mit der Buchhaltungswährung oder Referenzwährung sein. Im Allgemeinen erfolgt allerdings ein wesentlicher Teil der Anlagen in der Referenzwährung oder ist gegenüber der Referenzwährung abgesichert. Unter Bewertungstag versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Unter „nicht gesetzlichen Ruhetagen“ versteht man in diesem Zusammenhang Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen. Die Aktien werden auf der Grundlage der Informationen dieses Prospektes, der KIIDs und des letzten geprüften und veröffentlichten Jahresberichtes und Halbjahresberichtes, sofern dieser im Anschluss an den Jahresbericht bereits veröffentlicht ist, angeboten. Andere Informationen durch irgendwelche Person sind unzulässig.

Potentielle Käufer von Aktien sollten sich selbst über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren oder bei Zweifel bezüglich des Inhalts des Prospektes eine Person konsultieren, die über den Fonds detailliert Auskunft erteilen kann.

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „Securities Act“) registriert worden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act registriert. Sie dürfen in den USA, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraums nicht US-Personen oder Personen, die die Aktien für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben würden, angeboten oder verkauft werden. Jede Weiterveräusserung oder nochmaliges Anbieten von Aktien in den USA an US-Personen kann einen

Prospekt

Verstoss gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Aktien der Gesellschaft können nicht von US-Personen gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann die Aktien eines Anlegers jederzeit zwangsweise zurückkaufen, falls diese Aktien gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- US Personen,
- einer Person, welche der Gesellschaft die von dieser angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA-Regelungen, nicht zur Verfügung stellt, oder
- einer Person, welche von der Gesellschaft als geeignet erachtet wird, ein potentielles finanzielles Risiko für die Gesellschaft zu begründen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Register der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US-Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ ist die Währung der Europäischen Währungsunion; „Pfund Sterling“ oder „GBP“ bezieht sich auf die Währung von Grossbritannien; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ bezieht sich auf die Währung von Singapur; „Hongkong-Dollar“ oder „HKD“ bezieht sich auf die Währung von Hongkong.

Vor der Investition in Teilfonds der Gesellschaft, sollten Anleger Kapitel 3.2 „Risikoprofil und Risiken“ lesen und berücksichtigen.

2. Organisation Und Management

2.1 Gesellschaftssitz

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

2.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Urs Oberer (Präsident), Basel, Schweiz, Managing Director, Bank J. Safra Sarasin AG
- Jules Moor, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Managing Director, (CEO Luxemburg), Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Executive Director, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Claude Niedner, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Partner bei Arendt & Medernach S.A.

2.3 Verwaltungsgesellschaft

Am 20. Mai 2015 ernannte die Gesellschaft J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) mittels eines zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags (der „Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und ist im Handels- und Firmenregister in Luxemburg unter der Nummer B 160.811 registriert. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2011 in Form einer Aktiengesellschaft nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 19. Mai 2011 im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ („Mémorial“) veröffentlicht und am 26. Mai 2014 letztmals geändert. Die vorgenommene Änderung wurde am 14. August 2014 im „Mémorial“ veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Das ausgegebene und voll eingezahlte Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft bei der Gründung betrug eine Million fünf hundert Tausend Euro (EUR 1,500,000).

Das Management Company Services Agreement wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Falls der Vertrag gekündigt und nicht durch einen neuen Vertrag mit einer anderen Gesellschaft der Sarasin-Gruppe ersetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, sofern es gefordert wird, ihre Firmenbezeichnung und die Namen der Teilfonds so zu ändern, dass sie das Wort „Sarasin“ und/oder die Buchstaben „JSS“ oder „Sar“ nicht mehr enthalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Jules Moor (Präsident), Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Geschäftsführer, Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Michaela Imwinkelried, Basel, Schweiz, Geschäftsführer, J. Safra Sarasin Investmentfonds AG
- Oliver Cartade, London, Vereinigtes Königreich, Head of Asset Management, Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Geschäftsführer, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Jan Stig Rasmussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Valter Rinaldi, Basel, Schweiz
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze fest, die für die Vergütung der Führungskräfte, alle Mitarbeiter mit wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil der Anlagevehikel sowie alle Mitarbeiter mit unabhängiger Kontrollfunktion gelten.

Die Vergütungspolitik steht insbesondere mit den folgenden Grundsätzen derart und insofern im Einklang, als im Hinblick auf die Grösse, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist:

- i. Sie berücksichtigt und fördert ein solides und effektives Risikomanagement und gibt keine Anreize für das Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen der Teilfonds entsprechen;
- ii. Falls zutreffend und soweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Leistung innerhalb eines mehrjährigen Zeitrahmens, der für die den Anlegern der Teilfonds empfohlenen Haltedauern geeignet ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess sich an der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren

Anlagerisiken orientiert und dass die tatsächliche Zahlung von an der Wertentwicklung orientierten Teilen der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird;

- iii. Sie entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Aktionäre und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- iv. Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung, und die feste Komponente der Vergütung macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, um eine absolut flexible Politik hinsichtlich der variablen Komponenten der Vergütung zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Komponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal pro Jahr festgelegt und geprüft.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Erläuterung zur Berechnung der Gesamtvergütung und der festen und variablen Vergütungskomponenten sowie die Identitäten der Personen, die für die Gewährung der festen und variablen Vergütung und Vorteile verantwortlich sind, sind auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> erhältlich. Eine kostenlose Druckausgabe ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne gefasst, die Massnahmen beinhalten, welche sie im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds ergreifen wird, falls sich eine der in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführten Benchmarks wesentlich verändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollte (die „Notfallpläne“), wie es gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten oder Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Benchmark-Verordnung“) vorgeschrieben ist. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Prospekt

Die Benchmarks, die in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführt sind, werden von dem neben der Bezeichnung der jeweiligen Benchmark in der Tabelle angegebenen Rechtsträger in seiner Funktion als Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (einzeln jeweils ein „Benchmark-Administrator“ und gemeinsam die „Benchmark-Administratoren“) zur Verfügung gestellt. Der Status jedes Benchmark-Administrators in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannt Register zum Datum dieses Prospekts, ist neben dem Namen des betreffenden Benchmark-Administrators in Aufstellung I aufgeführt.

Die Liste der Benchmarks für die einzelnen Teilfonds, einschliesslich der jeweiligen Benchmark-Administratoren, befindet sich in Aufstellung I dieses Prospekts.

2.4 Anlageverwalter und Anlageberater / Beirat

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle ihre Tätigkeit als Anlageverwalter an einen oder mehrere durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Anlageverwalter für jeden Teilfonds delegieren. Folgende Anlageverwalter können ernannt werden:

Bank J. Safra Sarasin AG

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4051 Basel, Schweiz, ist eine Schweizer Privatbank und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden sowie das Fondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Finanzanalyse ergänzen das Dienstleistungsangebot.

Bank J. Safra Sarasin Ltd., Singapore Branch

Bank J. Safra Sarasin Ltd, Singapore Branch hat ihren Sitz in 8 Marina View, Asia Square Tower 1, Singapur 018960. Bank J. Safra Sarasin Ltd, Singapore Branch ist ein nach Massgabe des Singapore Financial Advisers Act (Cap. 110) von der Registrierungspflicht befreiter Finanzberater, besitzt eine nach Massgabe des Singapore Banking Act (Cap. 19) zugelassene Offshore-Bank und wird von der Monetary Authority of Singapore reguliert. Bank J. Safra Sarasin Ltd, Singapore Branch hat ausserdem eine Befreiung nach Massgabe von Section 100 (2) des Financial Advisers Act, Chapter 110, von Singapur im Hinblick auf die Erbringung von Finanzberatungsleistungen für ihre Kunden erwirkt, bei

denen es sich um „vermögende Privatpersonen“ (high net worth individuals) handelt.

Fisch Asset Management AG

Fisch Asset Management AG mit Sitz in Bellerivestrasse 241, 8034 Zürich, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Die Gesellschaft ist in der Schweiz als Effektenhändlerin zugelassen und untersteht daher der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Fisch Asset Management AG verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Anlageverwaltung, insbesondere in Bezug auf Wandelanleihen.

The Putnam Advisory Company, LLC

The Putnam Advisory Company, LLC („Putnam“) ist eine Tochtergesellschaft von Putnam Investments, LLC, einer der ältesten Vermögensverwaltungsgesellschaften in den USA mit mehr als 75 Jahren Anlageerfahrung. Putnam ist als Investment Adviser bei der Securities and Exchange Commission (SEC) registriert und sein Gesellschaftssitz befindet sich in 100 Federal Street, Boston MA02110, USA. Putnam bietet Anlagedienstleistungen für eine Reihe von Aktien-, Fixed-Income-, Absolute-Return- und alternative Strategien.

UTI International Singapore Private Limited

UTI International Singapore Private Ltd („UTI IS“) ist die Stammgesellschaft, die die Interessen der UTI Asset Management Company („UTI AMC“) im Ausland wahrnimmt; sie ist von der Monetary Authority of Singapore zugelassen und wird durch diese beaufsichtigt. UTI IS ist für alle Kunden in Südostasien, Japan sowie Australien zuständig und betreut über ihre Vertreter in Dubai Kunden im Nahen Osten. UTI AMC zählt zu den grössten Vermögensverwaltern in Indien. UTI AMC hat eine weitere Tochtergesellschaft namens UTI International Ltd, Guernsey („UTI IL“), bei der es sich um ein in Guernsey beaufsichtigtes Unternehmen handelt, das dem Recht von Guernsey unterliegt. Sie übt ihre Geschäftstätigkeit auch über ihre Zweigniederlassung in London aus und ist für die Betreuung der europäischen Kunden zuständig. Die Londoner Niederlassung wird von der britischen Financial Conduct Authority in Grossbritannien beaufsichtigt.

Die vorgenannten Gesellschaften können grundsätzlich auch als Sub-Anlageverwalter für das Portfoliomanagement eines Teilfonds ernannt werden.

Information über die jeweiligen vom jeweiligen Anlageverwalter beziehungsweise Sub-Anlageverwalter verwalteten Teilfonds ist aus dem Anhang zum entsprechenden Teilfonds ersichtlich.

Anlageberater / Beirat

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Anlageberater oder Beirat/Beiräte ohne Entscheidungsbefugnis für jeden Teilfonds ernennen.

Die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte können jederzeit untereinander in ihren Aufgaben betreffend die einzelnen Teilfonds ausgetauscht werden, wobei jeweils ein Anlageverwalter nur durch einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden kann. Ein Anlageberater / Beirat kann sowohl durch einen anderen Anlageberater / Beirat oder einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden. Eine aktuelle Liste betreffend der Anlageverwalter oder Anlageberater der einzelnen Teilfonds kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Die Anlageverwalter und Anlageberater der einzelnen Teilfonds sind jeweils auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

2.5 Verwahrstelle und Zahlstelle

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, zur Verwahrstelle und zur Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) der Gesellschaft bestellt, die verantwortlich ist für die

- a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- b) Aufsichtspflichten,
- c) Überwachung der Cashflows, und
- d) Funktionen der Hauptzahlstelle.

Dies steht im Einklang mit dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und die Hauptzahlstelle vom 13. Oktober 2016, der zwischen der Gesellschaft und RBC geschlossen wurde (der „Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle“).

Die RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 47.192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Das Unternehmen verfügt über eine Lizenz zur Erbringung von Bankdienstleistungen gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April

1993 über den Finanzdienstleistungssektor und ist spezialisiert auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen. Ihr Aktienkapital belief sich zum 31. Oktober 2021 auf etwa EUR 1,145,212,000.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft autorisiert, ihre Verwahrungsaufgaben (i) an Bevollmächtigte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten bei solchen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung von durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und eine aktuelle Liste der Bevollmächtigten und Unterverwahrstellen ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien im Auftrag der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- gewährleisten, dass der Wert der Aktien gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchführen, es sei denn, sie verstossen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung der Gesellschaft;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 oder der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ferner gewährleisten, dass die Cashflows in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie

Prospekt

dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle angemessen überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Gelegentlich können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den Bevollmächtigten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Bevollmächtigter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Die Verwahrstelle analysiert kontinuierlich auf der Grundlage geltender Gesetze und Vorschriften potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen können. Jeder identifizierte potenzielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit den in Bezug auf Interessenkonflikte gültigen Bestimmungen der Verwahrstelle gehandhabt, welche den geltenden Gesetzen und Vorschriften für Kreditinstitute gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor unterliegen.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte können durch die von der Verwahrstelle und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen auftreten. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwalter anderer Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

RBC hat Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die regelmässig aktualisiert werden und auf folgende Punkte abzielen:

- Identifizierung und Analyse potenzieller Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können;
- Aufzeichnung, Handhabung und Überwachung solcher Situationen, indem folgende Massnahmen ergriffen werden:
 - Funktionale und hierarchische Trennung, um sicherzustellen, dass Transaktionen nach dem Fremdvergleichsprinzip im Hinblick auf die Tätigkeit der Verwahrstelle erfolgen;

- Vorsichtsmassnahmen, um Aktivitäten zu unterbinden, welche Anlass zur Entstehung von Interessenkonflikten geben könnten, darunter:
 - RBC und Dritte, an die Verwahrungsaufgaben delegiert wurden, nehmen keine Anlageverwaltungsmandate an;
 - RBC akzeptiert keine Delegation der Compliance- und Risikomanagementfunktionen;
 - RBC hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Verstösse an die Compliance-Abteilung gemeldet werden, welche wesentliche Verstösse an das oberes Management und den Verwaltungsrat von RBC meldet;
 - Eine für diese Zwecke permanent eingerichtete interne Prüfungsabteilung nimmt eine unabhängige und objektive Risikobewertung und Evaluierung der Angemessenheit und Wirksamkeit interner Kontrollmechanismen und Governance-Verfahren vor.

RBC bestätigt, dass auf der Grundlage der oben gemachten Angaben keine potenziellen Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können, identifiziert werden konnten.

Aktuelle Informationen zur vorstehend erwähnten Interessenkonflikt-Politik sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Weblink erhältlich: <https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy.page>.

2.6 Hauptverwaltung, Domizil-, Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben durch Vertrag vom 20. Mai 2015 („Administration Agency Agreement“) die RBC Investor Services Bank S.A. beauftragt und die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Funktionen als Zentralverwaltung an die RBC Investor Services Bank S.A. als Hauptverwaltung-, Register- und die das Aktienregister führende Stelle für Namensaktien delegiert. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 20. Mai 2015 („Domiciliary and Corporate Agency Agreement“) die RBC Investor Services Bank S.A. als Domizilstelle der Gesellschaft in Luxemburg beauftragt. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte

Zeit und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

2.7 Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

2.8 Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée, 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A., 41A, avenue J.F. Kennedy, L-2082 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

3. Anlagegrundsätze

3.1 Anlageziele, Anlagepolitik, ESG-bezogene Informationen und Typisches Risiko- und Anlegerprofil der Teilfonds

Die Anlagepolitik der Teilfonds ist auf einen langfristigen Vermögenszuwachs, beziehungsweise für einzelne Teilfonds auf einen hohen und stetigen Ertrag ausgerichtet. Es wird in ein Portefeuille von übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten (nachfolgend „Wertpapiere und andere Anlagen“) angelegt. Dabei erfolgen die Investitionen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Anlagebeschränkungen (siehe Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“) unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals sowie dessen nomineller Werterhaltung. Zur Erreichung der Anlageziele wird das Vermögen der einzelnen Teilfonds gemäss den im jeweiligen Anhang beschriebenen Anlagestrategien, vorwiegend in Wertpapieren sowie anderen zulässigen Anlagen investiert, die auf die Währung der Teilfonds oder auf die Währung eines anderen Mitgliedstaates der OECD oder auf Euro lauten, und die an einer offiziellen Börse oder an anderen geregelten Märkten eines zugelassenen Staates (siehe „Anlagebeschränkungen“) gehandelt werden.

Neben den Wertpapieren und sonstigen gemäss den Anlagebeschränkungen zulässigen anderen Anlagen können auch liquide Mittel gehalten werden.

Anlagen der einzelnen Teilfonds in anderen Währungen als derjenigen, in der der Ausgabepreis berechnet ist, sind zulässig und können zur Vermeidung von Währungsrisiken durch Devisentransaktionen abgesichert werden.

Die einzelnen Teilfonds können sich zur ordentlichen Verwaltung des Wertpapierbestandes der verfügbaren Techniken und der verfügbaren Derivate zu den im Kapitel 3.4. „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ genannten Bedingungen bedienen. Es besteht für sämtliche Teilfonds die Möglichkeit, die im Kapitel „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ vorgesehenen derivativen Finanzinstrumente nicht nur zur Absicherung von Risiken einzusetzen, wobei damit potentielle Verpflichtungen eingegangen werden können, die das Nettovermögen des Teilfonds, wie im Gesetz von 2010, vorgesehen um maximal 100% übersteigen. Wenn die Möglichkeit ausgeschöpft werden soll, wird dies im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgeführt.

Dies ermöglicht, dass im Rahmen der ordentlichen Anlagepolitik die zugelassenen Anlagen unter Berücksichtigung der Bedingungen und Anlagegrenzen im Kapitel „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ sowohl direkt erfolgen können, aber auch indirekt über den Kauf von Optionen, Calls, Futures oder den Verkauf von Puts möglich sind. Gleichzeitig sind Geschäfte zur Absicherung von Kurs-, Zins- und Währungsrisiken auf alle in einem Teilfonds zugelassenen Anlagen möglich. Die Gesellschaft berücksichtigt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

Falls und soweit im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben, dürfen die Teilfonds in Wertpapiere mit Non-Investment-Grade oder Wertpapiere ohne Kreditrating, notleidende Wertpapiere (distressed securities) sowie bedingte Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds „CoCos“) investieren. Eine genaue Beschreibung dieser Anlagen einschliesslich spezifischer Risikohinweise findet sich im Anhang des betreffenden Teilfonds, sofern der Teilfonds diese Anlagen tätigen darf.

Keiner der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions) (d.h. (a) Pensionsgeschäfte, (b) Wertpapier- oder Rohstoffleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Rohstoffverleihgeschäfte, (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder (d) Lombardgeschäfte (margin lending transactions) oder Total Return Swaps einsetzen, die der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung

Prospekt

sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen.

Das Anlageziel, die Anlagepolitik und das typische Risiko- und Anlegerprofil eines jeden Teilfonds werden in den Anhängen zu diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen: In Bezug auf die Angaben zur Benchmark im Abschnitt „B. Die Teilfonds“ zu Teilfonds, die aktiv verwaltet werden und keine Benchmark nachbilden, jedoch mit Bezugnahme auf eine bestimmte Benchmark verwaltet werden, wird klargestellt, dass diese Teilfonds mit Bezugnahme auf die betreffenden Benchmarks verwaltet werden, um ihre Performance zu Vergleichszwecken mit den Benchmarks zu messen und zu überwachen. Die Bestandteile der Portfolios dieser Teilfonds beschränken sich daher nicht auf die Bestandteile der betreffenden Benchmarks.

Die Benchmarks der einzelnen Teilfonds sind in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführt.

Weitere nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Für die Zwecke der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“) werden Teilfonds mit einer expliziten umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung („ESG“)-Anlagestrategie wie folgt kategorisiert:

1. *Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben*

Diese Teilfonds gelten als Finanzprodukte gemäss Art. 8(1) der SFDR und weitere Informationen sind im jeweiligen Teilfondsspezifischen Teil B „Die Teilfonds“ und in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ zu finden.

Die Teilfonds sind:

- JSS Sustainable Multi Asset – Global Income
- JSS Sustainable Bond – Global Convertibles
- JSS Sustainable Bond – Asia Opportunities
- JSS Sustainable Bond – Global High Yield
- JSS Sustainable Equity – Global Multifactor
- JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies
- JSS Sustainable Equity – Future Health

- JSS Responsible Equity – India

2. *Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel*

Diese Teilfonds gelten als Finanzprodukte gemäss Art. 9(1), (2) und (3) der SFDR und weitere Informationen sind im jeweiligen Teilfondsspezifischen Teil B „Die Teilfonds“ und in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ zu finden.

Der Teilfonds ist:

- JSS Sustainable Equity – SDG Opportunities

3. *Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und/oder kein nachhaltiges Anlageziel verfolgen*

Diese Teilfonds bewerben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und/oder weisen keine ESG-Anlageziele auf, und die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen tragen den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten keine Rechnung.

Derzeit wird jedoch keiner der Teilfonds in diese Kategorie eingestuft.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit der Teilfonds ist, soweit verfügbar, in den entsprechenden „Wesentlichen Anlegerinformationen“ der jeweiligen Aktienklasse der Teilfonds enthalten.

3.2 Risikoprofil und Risiken

Nebst den nachstehend dargelegten generellen Risiken ergeben sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen spezifische Risikohinweise.

3.2.1 Generelles Risikoprofil

Die Investitionen eines Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Generelle Risiken

Marktrisiko

Der Wert der Anlagen in einem Teilfonds wird durch diverse Faktoren (Marktentwicklung, Kreditrisiko etc.) beeinflusst.

Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass ein Anleger den investierten Betrag bei einem Verkauf vollumfänglich zurückerhalten wird.

Der Wert der Anlagen, in welchen der Teilfonds investiert ist, wird u.a. durch konjunkturelle Faktoren, rechtliche und fiskalische Rahmenbedingungen sowie Veränderungen des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens beeinflusst.

Der Wert von Aktien und Obligationen wird zudem durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Aktien von Unternehmen in Wachstumssektoren (z.B. Technologie) oder Schwellenländern sowie Aktien von kleinkapitalisierten Unternehmen (Small und Mid Caps) sind mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet. Anleihen von Unternehmen beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staatspapiere. Das Risiko steigt an, je tiefer die Qualitätsbeurteilung eines Schuldners durch eine Rating-Agentur ausfällt. Anleihen ohne Rating können riskanter als Anleihen mit einem „Investment Grade Rating“ sein.

Für Aktien besteht das Risiko darin, dass ihr Wert aufgrund veränderter Wirtschaftsbedingungen oder enttäuschter Erwartungen sinken kann und Anleger, beziehungsweise der Teilfonds, nicht den vollen Wert der ursprünglichen Investition erhalten. Im Falle von Anleihen führen die oben erwähnten Faktoren dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Der Wert eines Teilfonds kann zudem durch politische Entwicklungen beeinflusst werden. So können Gesetzes- oder Steueränderungen, Einschränkungen betreffend ausländischer Investitionen oder Beschränkungen des freien Devisenverkehrs in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, den Kurs eines Teilfonds negativ beeinflussen.

Zinssatzrisiko

Der Wert von Obligationen kann insbesondere auch durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst werden. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Obligationen sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Kredit- und Gegenparteienrisiko

Teilfonds, welche mit Drittparteien geschäftliche Beziehungen, inkl. ausserbörslichen, eingehen (Kreditaufnahme, Geldmarktanlagen, Emittenten von Derivaten, u.a.), sind ei-

nem Gegenparteienrisiko ausgesetzt, d.h. dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich nachkommen können.

Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko

Investiert ein Teilfonds in andere Währungen als der Buchhaltungswährung (Fremdwährungen), besteht für diesen Teilfonds ein Wechselkursrisiko. Daraus resultiert, dass Währungsschwankungen sich ungünstig auf den Wert der Teilfondsanlagen auswirken können. Je nach Bezugswährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Der Anlageverwalter wird sich zudem bemühen, Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklassen mit Namensbestandteil „hedged“ gegen Währungsschwankungen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen dieses Teilfonds auswirken.

Konzentrationsrisiko

Unternehmens- bzw. emittentenspezifische Risiken (Preisrückgang oder Ausfall) nehmen mit höherer Gewichtung (Anteil am Teilfonds) zu. Mittels Begrenzung und Überwachung der Emittentenkonzentration können diese Risiken reduziert werden.

Liquiditätsrisiken

Ein OGAW ist verpflichtet Aktien auf Verlangen eines Aktionärs zurückzunehmen. Teilfonds sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen oder schliessen können und dadurch ihren Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen können.

Insbesondere bei marktengen Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu grosse Order zu deutlichen Kursänderungen sowohl bei Käufen als auch bei Verkäufen führen. Bei illiquiden Vermögenswerten besteht das Risiko, dass ein etwaiger Verkauf des Vermögenswerts nicht oder nur mit einem deutlichen Abschlag gegenüber dem Kaufpreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswertes dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht. Zu den Vermögenswerten des Teilfonds können ebenfalls Vermögenswerte zählen, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden. Der Erwerb dieser Vermögenswerte ist mit

Prospekt

dem besonderen Risiko verbunden, dass sich deren Verkauf an Dritte schwierig gestalten kann. Wertpapiere von kleinkapitalisierten Unternehmen (Small- und Mid-Caps) unterliegen dem Risiko, dass der Markt für diese Wertpapiere unter Umständen nicht zu jedem Zeitpunkt liquide ist. Dies kann bedeuten, dass die Wertpapiere nicht zum gewünschten Zeitpunkt verkauft und/oder im gewünschten Umfang gehandelt und/oder zum gewünschten Preis veräussert werden können.

Auf Ebene der Vermögenswerte wird das Liquiditätsrisiko gemindert, indem auf Portfolioebene ausreichend hochliquide Anlagen gehalten werden (unter normalen und angespannten Marktbedingungen). Das Liquiditätsrisiko durch Verbindlichkeiten wird verwaltet, indem die historischen und erwarteten Nettoabflüsse (unter normalen und angespannten Marktbedingungen), umfangreiche Bestände einzelner Aktionäre und weitere potenzielle Zahlungsverpflichtungen (z. B. Nachschusspflichten oder Zinszahlungen) überwacht werden. Auf Teilfondsebene wird sichergestellt, dass die entsprechenden Instrumente zum Liquiditätsmanagement sowie die Rücknahmebedingungen im Hinblick auf die Anlagestrategie des Teilfonds und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen sind. Im Falle unzureichender Portfolioliquidität oder sonstiger Liquiditätsprobleme ist die permanente Risikomanagementfunktion von J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. dafür zuständig, das Problem dem Verwaltungsrat des Fonds zu melden, der wiederum über die Ergreifung angemessener Abhilfemassnahmen entscheidet, die im Einklang mit der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen. Es werden alle erforderlichen Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Aktionäre nicht mit Liquiditätsengpässen konfrontiert werden.

Operationelles Risiko inklusive Abwicklungsrisiko

Teilfonds sind aufgrund der Zusammenarbeit mit externen Parteien diversen betrieblichen Risiken ausgesetzt, die einen Schaden verursachen können. Grundsätzlich wird bei operationellen Risiken zwischen internen und externen Ereignissen unterschieden. Zu internen Ereignissen zählen dabei (i) unzureichende interne Prozesse sowie (ii) menschliches oder (iii) Systemversagen. Unter unzureichenden internen Prozessen werden unangemessene oder mangelhafte Verfahren, ungenügende interne Kontrollmechanismen, nicht berücksichtigte oder nicht erfasste Verstösse sowie mangelhafte Aufgabenabgrenzung verstanden.

Menschliches Versagen umfasst u.a. mangelnde Kapazitätsplanung, Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, mangelhafte oder ineffektive Geschäftsführung, unentdeckte Geldwäsche oder Diebstähle, unzureichend qualifiziertes Personal und Betrug. Bei Systemversagen kann es sich um ungeeignete Zugriffskontrolle, fehlende Geschäftskontinuitätsplanung, unangemessene Systeme, fehlende Systemwartung und -überwachung sowie mangelnde Systemsicherheit handeln. Von externen Ereignissen wird hingegen z.B. bei Betrug durch externe Personen, Naturkatastrophen, geopolitischen Risiken sowie Marktereignissen gesprochen. Zu operationellen Risiken gehören schliesslich auch Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Teilfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Teilfonds, welche mit Drittparteien handeln, sind einem Abwicklungsrisiko (Settlement-Risiko) ausgesetzt, d.h. dem Risiko, dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)

Marktrisiken haben bei derivativen Produkten einen deutlich grösseren Einfluss als bei direkten Anlageformen. Anlagen in derivativen Produkten können daher sehr grossen Schwankungen unterliegen. Derivate bergen jedoch nicht wie traditionelle Anlagen nur das Marktrisiko sondern darüber hinaus noch eine Anzahl weiterer Risiken, die berücksichtigt werden müssen:

- Beim Einsatz von Derivaten besteht ein Kreditrisiko, wenn eine involvierte Drittpartei (Gegenpartei) die Verpflichtung des Derivatekontraktes nicht einhält. Für ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) ist das Kreditrisiko im Allgemeinen höher als das Risiko börsengehandelter Derivate. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten muss daher bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos die Bonität der Gegenparteien miteinbezogen werden. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraums, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung

dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Derivatekontrakte beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeiten oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen beendet werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Insolvenz einer Gegenpartei generell zu einem Verlust des Teilfonds führt, der erheblich sein kann.

- Liquiditätsrisiken können bei Derivaten auftreten, wenn der entsprechende Markt illiquide ist, wie dies bei ausserbörslich gehandelten Derivaten häufig der Fall ist. Zudem bergen Derivate ein Bewertungsrisiko, weil die Kursbestimmung in vielen Fällen komplex ist und gegebenenfalls von subjektiven Faktoren beeinflusst wird.
- Ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) sind einem erhöhten Settlement-Risiko ausgesetzt.
- Zudem unterliegen Derivate gegebenenfalls einem Managementrisiko, da Derivate nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der zugrunde liegenden Instrumente stehen, von denen sie abgeleitet werden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz derivativer Produkte das Anlageziel erreicht werden kann.
- Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten steht in der Regel kein Marktpreis zur Verfügung, dies kann auf Teilfonds-Ebene zu Bewertungsproblemen führen.

Verwahrungsrisiko

Die Anlageverwalter können gelegentlich beschliessen, in einem Land zu investieren, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank bezeichnet hat. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle eine lokale Depotbank finden und diese nach einer entsprechenden Sorgfaltsprüfung ernennen. Ein solches Vorgehen kann Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit kann der Anlageverwalter unter Umständen Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen.

Die Verwahrstelle wird kontinuierlich das Verwahrungsrisiko des Landes bewerten, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden. An vielen Schwellenmärkten sind die lokalen Verwahrungs- und Abwicklungsdienste nach wie vor nicht ausgereift, und der Handel an solchen Märkten birgt ein Verwahrungs- und Transaktionsrisiko. Unter bestimmten Umständen erhält der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht oder nur verzögert zu-

rück. Des Weiteren muss der Anlageverwalter unter Umständen zur Sicherung der Anlage die Vermögenswerte umgehend zu einem weniger attraktiven Preis verkaufen, als der Teilfonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, was sich auf die Performance des Teilfonds auswirken könnte.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG gilt die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems (Securities Settlement System, „SSS“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds nicht als Delegation vonseiten der Verwahrstelle und die Verwahrstelle ist von der strengen Verpflichtung zur Erstattung der Vermögenswerte befreit. Eine zentrale Wertpapierverwahrstelle (Central Securities Depository, „CSD“), bei der es sich um eine juristische Person handelt, die ein SSS betreibt und zusätzlich weitere Kerndienstleistungen anbietet, gilt nicht als Bevollmächtigter der Verwahrstelle, unabhängig von der Tatsache, dass sie mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut wurde. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung, die einer solchen Befreiung beigemessen werden soll, deren Umfang von bestimmten Aufsichtsbehörden eng ausgelegt werden kann, insbesondere von den europäischen Aufsichtsbehörden.

Unter bestimmten Umständen kann die Verwahrstelle gemäss der lokalen Gesetzgebung dazu gezwungen sein, Verwahrungsdienstleistungen an lokale Depotbanken zu delegieren, für die eventuell weniger strenge gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen gelten oder die keiner effektiven sorgfältigen Aufsicht unterliegen. Dadurch steigt das Risiko eines Verlusts der von solchen lokalen Depotbanken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch Betrug, Fahrlässigkeit oder schlichtweg ein Versehen vonseiten solcher lokaler Depotbanken. Die vom Teilfonds für das Anlegen und das Halten von Anlagen an solchen Märkten zu tragenden Kosten sind im Allgemeinen höher als an geregelten Wertpapiermärkten.

Pfandrecht

Als ständige Garantie der Vergütung ihrer Pflichten gemäss dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (z. B. Gebühren an die Verwahrstelle oder auch von der Verwahrstelle eingeräumte Überziehungskredite) erhält die Verwahrstelle ein von der Gesellschaft gewährtes erstrangiges Pfandrecht in Höhe von 10% an den Vermögenswerten, welche die Verwahrstelle oder eine Drittpartei direkt im

Prospekt

Namen der Teilfonds verwahrt, unabhängig von der Währung.

Barmittel

Gemäss der Richtlinie 2009/65/EG gelten Barmittel als eine dritte Kategorie von Vermögenswerten neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, und sonstigen Vermögenswerten. Die Richtlinie 2009/65/EG legt bestimmte Pflichten zur Überwachung der Cashflows fest. Je nach Laufzeit können Termineinlagen als Anlage betrachtet werden und würden folglich als sonstige Vermögenswerte eingestuft und nicht als Barmittel.

Anlagen in andere Investmentfonds

Sollte ein Teilfonds in andere OGAWs oder OGAs („Zielfonds“) anlegen, muss bedacht werden, dass ebenfalls Kosten auf Ebene dieser Zielfonds anfallen (u.a. Verwahrstellenkommissionen, Zentralverwaltungscommissionen, Anlageverwaltervergütungen, Steuern, usw.). Diese Kosten sind vom betroffenen Teilfonds als Anleger dieser Zielfonds zusätzlich zu den Kosten auf Ebene des Teilfonds zu zahlen.

Gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 ausgegebene Schuldtitel

Teilfonds können auch in Schuldtiteln von Unternehmen anlegen, die gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 ausgegeben wurden. Rule 144A der SEC gewährt eine auf den Safe-Harbor-Bestimmungen basierende Ausnahme von den Registrierungsverfahren des US Securities Act von 1933 für die Weiterveräußerung mit Beschränkungen behafteter Wertpapiere an qualifizierte internationale Käufer, wie in der Regelung definiert. Die Anleger profitieren von potenziell höheren Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungskosten. Allerdings sind Veröffentlichungen von Sekundärmarkttransaktionen mit Wertpapieren, die unter Rule 144A fallen, eingeschränkt und nur für qualifizierte institutionelle Käufer verfügbar. Dies könnte zu einer höheren Volatilität der Wertpapierkurse führen und, unter extremen Umständen, die Liquidität eines bestimmten, unter Rule 144A fallenden Wertpapiers verringern.

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verbundene Risiken

Der Fonds kann Bestimmungen unterworfen sein, die von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt wurden, insbesondere dem U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (Hire Act), der am 18. März 2010 in den USA in Kraft trat. Er enthält Bestimmungen, die allgemein

als FATCA bekannt sind. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten generell zur Meldung von ausländischen Finanzinstituten, die den FATCA nicht befolgen, und von US-Personen (im Sinne der FATCA Bestimmungen), die eine direkte und indirekte Inhaberschaft an ausserhalb der USA gehaltenen Konten und an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern besitzen, an die „IRS“ (Internal Revenue Service, die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten). Wird die Bereitstellung der geforderten Informationen unterlassen, führt dies zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf bestimmte US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünfte aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können.

Nach den Bedingungen des FATCA wird der Fonds als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern urkundliche Nachweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit und alle weiteren als notwendig angesehenen Informationen anfordern, um die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen.

Sollte der Fonds aufgrund des FATCA einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert der von allen Anlegern gehaltenen Aktien wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Fonds und/oder seine Anleger können auch indirekt durch den Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, auch wenn der Fonds seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt hat der Fonds das Recht:

- sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben bezüglich sämtlicher Anteile des Fonds einzubehalten, bei denen er rechtlich durch die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zur Einbehaltung verpflichtet ist;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlich Berechtigten der Aktien zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten bereitzustellen, die der Fonds nach seinem Ermessen benötigt, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen und/oder um sofort den Betrag zu bestimmen, der einzubehalten ist;
- alle derartigen personenbezogenen Daten der Steuerbehörde offenzulegen, wie dies durch die geltenden

- Gesetze oder Bestimmungen verlangt oder von einer solchen Behörde angefordert werden könnte; und die Auszahlung sämtlicher Dividenden und Rückgabeerlöse an die Anleger zurückzubehalten, bis der Fonds ausreichende Informationen hat, um den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen nachzukommen oder den korrekten einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Mit dem Common Reporting Standard („CRS“) verbundene Risiken

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax matters, der „Standard“) und dessen Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“), wie im Luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) festgelegt, unterliegen.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Somit ist der Fonds mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen, (i) bestimmte Anleger, die als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute (Non Financial Entities, „NFEs“), die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger dem Fonds die Informationen, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. In

diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass der Datenverantwortliche die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu benachrichtigen.

Die Anleger werden ferner darüber informiert, dass die Informationen bezüglich der zu meldenden Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden. Zu meldende Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die LSB dienen wird.

Die Anleger verpflichten sich gleichermassen, den Fonds innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Anleger verpflichten sich weiter, den Fonds von sämtlichen Änderungen der Informationen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach ihrem Eintritt zu benachrichtigen und dem Fonds alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen.

Anleger, die von dem Fonds angeforderte Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die dem Fonds oder dem Anlageverwalter auferlegt werden und dem betreffenden Versäumnis des Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind.

3.2.2 Spezielles Risikoprofil der Teilfonds

Sofern dies im teilfondsspezifischen Anhang gesondert aufgeführt ist, kann ein Teilfonds den folgenden speziellen Risiken ausgesetzt sein:

Risiken im Zusammenhang mit Schwellenländern (Emerging Markets)

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Anlagen in Schwellenländern beinhalten deshalb im Vergleich zu entwickelten Märkten unter anderem erhöhte Risiken in der Form von Liquiditätsengpässen, stärkeren Währungs- und

Prospekt

Kursschwankungen, Devisenausfuhrbeschränkungen, Verwahr- und Abwicklungsrisiken, Kauf- und Verkaufsbeschränkungen sowie eines weniger stark ausgeprägten Regimes der Finanzmarktaufsicht. Es ist deshalb wichtig, dass derartige Anlagen mit einem langfristigen Anlagehorizont getätigt werden.

Potentielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundene Gefahr der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Anlagen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Anlagemöglichkeiten des jeweiligen Teilfonds einschränken, wie z. B. Beschränkungen hinsichtlich Emittenten oder Branchen, die in Bezug auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Anlagen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Notleidende Wertpapiere (Distressed Securities)

Bei Anlagen in notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities) besteht ebenfalls ein erhöhtes Kreditausfallrisiko, welches sich aus dem Zahlungsverzug bzw. den ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten der jeweiligen Unternehmen ergeben kann.

Anlagen in notleidenden Wertpapieren umfassen auch den Kauf von Anleihen solcher Unternehmen, die eine erhebliche finanzielle oder unternehmerische Krise durchlaufen, einschliesslich in einem Insolvenz- oder Umstrukturierungs- oder sonstigen Liquidationsverfahren befindlicher Unternehmen. Bei den erworbenen Anlagen kann es sich unter anderem um nachrangige Schuldtitel, Bankdarlehen, Solawechsel und sonstige Schuldverschreibungen, einschliesslich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, handeln. Obgleich Käufe dieser Art den Anlegern beträchtliche Renditen beschern können, sind sie mit einem hohen Mass an Risiko verbunden und können möglicherweise über einen längeren Zeitraum hinweg keine Erträge generieren. Tatsächlich werden viele solcher Anlagen für gewöhnlich erst zurückgezahlt, wenn das Unternehmen seinen Umstrukturierungsprozess abgeschlossen und/oder sein Insolvenzverfahren erfolgreich bewältigt hat. Entsprechend müssen diese Anlagen mit einem langfristigen Anlagehorizont getätigt werden. Für eine erfolgreiche Anlage in Unternehmen, die eine erhebliche finanzielle oder unternehmerische Krise durchlaufen, ist ein aussergewöhnlich hohes Mass an (finanzieller wie rechtlicher) Analysefähigkeit erforderlich. Es ist nicht gesichert, dass der Anlageverwalter mit seiner Einschätzung von Art und Bedeutung der verschiedenen Faktoren, die die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Umstrukturierung oder eines ähnlichen Prozesses beeinflussen könnten, richtig liegt. Im Rahmen des Umstrukturierungs- oder Liquidationsprozesses eines Unternehmens, in dem der jeweilige Teilfonds investiert ist, können Anleger ihr gesamtes angelegtes Kapital verlieren oder dazu gezwungen sein, Rückzahlungen in Form von Barmitteln oder Wertpapieren zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als ihre ursprüngliche Anlage. Unter solchen Umständen kann der jeweilige Teilfonds durch die von der Anlage generierten Erträge nicht in hinreichendem Masse für die von ihm eingegangenen Risiken entschädigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Die meisten CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente ausgegeben, die zu festgelegten Terminen kündbar sind.

Unbefristete CoCos werden möglicherweise nicht zu den festgelegten Terminen gekündigt, und die Anleger erhalten unter Umständen keine Kapitalrückzahlung am Kündigungstermin oder an anderen Terminen.

Für die Bewertung von CoCos gibt es keine allgemein anerkannten Standards. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden. Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer für CoCos zu finden, und der Verkäufer muss möglicherweise einen beträchtlichen Preisabschlag gegenüber dem angenommenen Wert der Anleihe hinnehmen, um sie zu verkaufen.

Es gibt drei Arten von CoCos mit unterschiedlichen Anteilen an risikogewichteten Vermögenswerten (Risk Weighted Assets, „RWA“). Gemäss den im Rahmen der Eigenkapitalrichtlinie IV (die „CRD IV“) und der Eigenmittelverordnung (die „CRR“) sowie Basel III eingeführten Rechtsvorschriften muss die Ausstattung mit der hochwertigsten Eigenmittelkategorie – dem harten Kernkapital (CET1) – angepasst werden. Es ist von effektiv 2% auf 4,5% der risikogewichteten Vermögenswerte zu erhöhen. Mit diesen Rechtsvorschriften soll für eine Erhöhung des Eigenkapitals von Banken gesorgt werden, die Verordnung gestattet einem Finanzinstitut jedoch, als zusätzliches Kernkapital (AT1) geltende Wertpapiere in Form von CoCos auszugeben, die kein hartes Kernkapital (CET1) darstellen, so dass sich das Kernkapital stets auf mindestens 6% der risikogewichteten Vermögenswerte beläuft. CoCos können auch als Ergänzungskapitalinstrumente (T2) ausgegeben werden, so dass das Gesamtkapital stets mindestens 8% der risikogewichteten Vermögenswerte beträgt.

Anlagen in CoCos sind mit potenziellen Risiken verbunden, zu denen unter anderem folgende zählen:

Wandlungsrisiko: CoCos, die als zusätzliches Kernkapital (AT1) eingestuft werden, können beim Erreichen bestimmter Auslöseschwellen in CoCos umgewandelt werden, die als hartes Kernkapital (CET1) gelten. Somit sind die als zusätzliches Kernkapital (AT1) eingestuftes CoCos faktisch mit einem Eigenkapitalrisiko behaftet. Die Höhe des harten Kernkapitals (CET1) variiert je nach Emittent, die Auslöseschwellen hingegen sind von den konkreten Emissionsbedingungen abhängig. Die Auslöseschwelle könnte entweder durch einen wesentlichen Kapitalverlust (im Zähler dargestellt) oder eine Erhöhung des risikogewichteten Vermögens (durch den Nenner gemessen) aktiviert werden.

Streichung der Kuponzahlungen: Kuponzahlungen für AT1-Instrumente sind gänzlich ermessensabhängig und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Zeit gestrichen werden. Wenn die Emissionsbank die Auslöseschwelle erreicht, sind zwar alle CoCos

(AT1 und T2) Gegenstand einer Umwandlung oder Abschreibung, aber AT1-CoCos bergen ein zusätzliches Risiko für den Anleger – die Streichung der Kuponzahlungen bei Unternehmensfortführung. Kuponzahlungen für AT1-Instrumente sind gänzlich ermessensabhängig und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Zeit gestrichen werden. Die Streichung von Kuponzahlungen bei AT1-CoCos stellt kein Ausfallereignis dar. Gestrichene Zahlungen laufen nicht auf, sondern werden abgeschrieben. Das erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von AT1-Instrumenten erheblich und kann zu einer Fehleinschätzung von Risiken führen.

Am problematischsten für Anleger ist wohl, dass den AT1-Inhabern infolge der vorschriftsgemäss fehlenden Mechanismen zur Dividendenbegrenzung bzw. -auslösung (Dividend Stoppers/Pushers) ihre Kupons gestrichen werden können, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien ausschüttet und seiner Belegschaft eine variable Vergütung zahlt.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: Abweichend von der klassischen Kapitalhierarchie können CoCo-Anleger einen Kapitalverlust erleiden, wenn Aktieninhaber nicht betroffen sind. Unter bestimmten Umständen erleiden Inhaber von CoCos vor Aktieninhabern Verluste, beispielsweise dann, wenn eine CoCo mit hoher Auslöseschwelle und Abschreibung des Kapitalbetrags aktiviert wird.

Dies steht der üblichen Abfolge in der Kapitalstrukturhierarchie entgegen, nach der zu erwarten wäre, dass Aktieninhaber als Erste Verluste erleiden. Bei CoCos mit niedriger Auslöseschwelle ist das weniger wahrscheinlich; dann werden Aktieninhaber bereits einen Verlust erlitten haben. Des Weiteren können T2-CoCos mit hoher Auslöseschwelle nicht im Insolvenzfall, aber möglicherweise deutlich vor AT1-CoCos mit niedriger Auslöseschwelle und Aktienverluste erleiden.

Risiko einer späteren Kündigung: AT1-CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu festgelegten Terminen kündbar sind. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos zu einem Kündigungstermin gekündigt werden. AT1-CoCos sind eine Form von Dauerkapital. Der Anleger erhält möglicherweise weder wie erwartet zum Kündigungstermin noch zu anderen Terminen eine Kapitalrückzahlung.

Unbekanntes Risiko: Die Struktur der Instrumente ist innovativ, aber noch unerprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich entwickeln, wenn sich die Basismerkmale dieser Instrumente in einem angespannten Umfeld bewähren müssen. Sollte

Prospekt

ein einzelner Emittent eine Auslöseschwelle aktivieren oder die Kuponzahlungen aussetzen, dann ist unklar, ob der Markt dies als Einzelereignis oder als systembedingte Schwäche einstufen wird. Im letzteren Fall besteht für die gesamte Anlageklasse die Gefahr der Kursansteckung und der Volatilität. Dieses Risiko wiederum kann je nach Arbitrareniveau der Basisinstrumente erhöht sein. Darüber hinaus wird in einem illiquiden Markt möglicherweise die Preisbildung zunehmend schwieriger.

Rendite-/Bewertungsrisiko: Für Anleger sind CoCos aufgrund ihrer oftmals attraktiven Rendite interessant, die als Komplexitätszuschlag angesehen werden kann. Die Rendite ist einer der Hauptgründe für die starke Nachfrage nach dieser Anlageklasse. Unklar ist dabei jedoch, ob die Anleger die zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang berücksichtigt haben. Unter Renditegesichtspunkten schneiden CoCos im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemmissionen vom gleichen Emittenten oder ähnlich bewerteten Schuldtitelemmissionen von anderen Emittenten meist vorteilhaft ab. Fraglich ist jedoch, ob Anleger das Wandlungsrisiko bzw. bei AT1-CoCos das Risiko einer Streichung der Kuponzahlungen in vollem Umfang berücksichtigt haben.

Liquiditätsrisiko: CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere auf, die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen.

Credit Default Swaps

Transaktionen mit Credit Default Swaps können mit einem höheren Risiko als Direktanlagen in Schuldtiteln einhergehen. Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, d.h. um sein Exposure gegenüber Kursänderungen von Wertpapieren oder sonstigen Faktoren, die den Wert von Wertpapieren beeinflussen, zu erhöhen oder zu verringern.

Bei einer Transaktion mit Credit Default Swaps ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, während der Laufzeit des Kontrakts regelmässige Zahlungen an den Sicherungsgeber zu leisten, sofern kein Ausfallereignis in Bezug auf eine zugrunde liegende Referenzverbindlichkeit eingetreten ist. Falls es zu einem Ausfall kommt, muss der Sicherungsgeber den vollständigen Nominalwert oder Nennwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zahlen. Im Austausch dafür erhält er die Referenzverbindlichkeit, eine gleichwertige lieferbare Verbindlichkeit oder deren Marktwert.

Sollte kein Ausfall eintreten und sich die Bonität der Referenzverbindlichkeit nicht verschlechtern, verliert der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) seinen Anlagebetrag und erhält im Gegenzug dafür nichts. Kommt es jedoch zu einem Ausfall, erhält der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit, die möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert hat. Steigt die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird.

Als Sicherungsgeber erhält der betreffende Teilfonds während der Laufzeit des Kontrakts einen festen Ertrag, solange kein Ausfallereignis eintritt. Kommt es zu einem Ausfall, muss der jeweilige Teilfonds den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zahlen. Im Gegenzug dafür erhält er lediglich die ausgefallene Referenzverbindlichkeit oder den Marktwert der Referenzverbindlichkeit. Verringert sich die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird.

Zusätzlich zu den in Kapitel 3.2 „Risikoprofil und Risiken“, Unterpunkt 3.2.1 „Generelles Risikoprofil“ des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)“ beschriebenen Risikofaktoren kann es sein, dass der Markt für Kreditderivate mitunter weniger liquide ist als der Markt für Schuldtitel. Der Verkauf eines Kreditderivats kann das Risiko des jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Markt steigern (Hebelwirkung).

Risiken im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel über Stock Connect

Soweit die Anlagen des jeweiligen Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können diese Transaktionen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger mit Sitz ausserhalb der Volksrepublik China („VRC“) über einen Makler in Hongkong auf einer von der Börse Hongkong („SEHK“) organisierten Plattform mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an Börsen in der VRC – aktuell den Börsen Shanghai („SSE“) und Shenzhen („SZSE“) kotiert sind, und Anleger mit Sitz in der VRC auf einer von einer Börse in der VRC – aktuell der SSE und der SZSE – errichteten Plattform mit ausgewählten, an der SEHK kotierten Wertpapieren handeln können.

Die entsprechenden Vorschriften können sich ändern. Für Stock Connect gelten Kontingentbeschränkungen, aufgrund derer die Möglichkeiten des jeweiligen Teilfonds zur zeitnahen Abwicklung von Handelsgeschäften über Stock Connect eingeschränkt sein können. Dies kann den Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur effektiven Umsetzung der Anlagestrategie beeinträchtigen. Gegenwärtig umfasst Stock Connect alle im SSE 180 Index, im SSE 380 Index, im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. Renminbi „RMB“) sowie alle chinesischen A-Aktien, die jeweils an zwei Börsen – an der SSE oder der SZSE und an der SEHK – kotiert sind, mit Ausnahme der kotierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und/oder für die eine „Risikowarnung“ besteht bzw. deren Börsenzulassung aufgehoben wurde. Zudem sollten Aktionäre beachten, dass ein Titel gemäss den einschlägigen Bestimmungen aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen werden kann. Dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seinen Möglichkeiten zum Erreichen seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen wurde.

Wirtschaftlich Berechtigter der SSE-/SZSE-Aktien

Gegenwärtig besteht Stock Connect aus dem sog. Northbound link, über die Anleger aus Hongkong und dem ausserasiatischen Ausland (wie der Fonds) chinesische A-Aktien kaufen und halten können, die an der Börse Shanghai oder an der Börse Shenzhen kotiert sind („SSE-/SZSE-Aktien“), und aus dem Southbound link, über die Anleger in Festland China an der Börse Hongkong kotierte Aktien kaufen und halten können. Der jeweilige Teilfonds handelt SSE-/SZSE-Aktien über seinen Makler, der mit der Underdepotbank des Fonds verbunden ist, bei der es sich um eine SEHK-Börsenteilnehmerin handelt. Diese SSE-/SZSE-Aktien werden nach der Abwicklung durch Makler oder Depotbanken, die Clearing-Teilnehmer sind, in Depots beim zentralen Clearing- und Verrechnungssystem in Hongkong („Hong Kong Central Clearing and Settlement System“ oder „CCASS“) gehalten, welches von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) verwaltet wird, die als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaberin fungiert. Die HKSCC hält ihrerseits die SSE-/SZSE-Aktien aller Teilnehmer als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto („Single Nominee Omnibus Securities

Account“), das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Festland China, auf ihren Namen geführt wird.

Da die HKSCC lediglich die Nominee-Inhaberin und nicht die wirtschaftlich Berechtigte der SSE-/SZSE-Aktien ist, sollten Anleger beachten, dass diese SSE-/SZSE-Aktien im unwahrscheinlichen Falle eines Liquidationsverfahrens gegen die HKSCC in Hongkong selbst nach dem Recht in Festland China nicht zum allgemeinen Vermögen der HKSCC gezählt werden, das zur Aufteilung auf die Gläubiger zur Verfügung steht. Allerdings ist die HKSCC nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um im Namen der Anleger Rechte an diesen SSE-/SZSE-Aktien in Festland China durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie der betreffende Teilfonds, die über Stock Connect Anlagen tätigen und die SSE-/SZSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten und dürfen ihre Rechte daher ausschliesslich über den Nominee geltend machen.

Keine Absicherung durch den Anlegerentschädigungsfonds

Anleger sollten beachten, dass weder Northbound Transaktionen noch Southbound Transaktionen über Stock Connect vom Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong (Hong Kong's Investor Compensation Fund) oder vom Sicherungsfonds für Wertpapieranleger in China (China Securities Investor Protection Fund) abgedeckt wird und die Anleger somit keine Entschädigung aus diesen Systemen zu erwarten haben.

Der Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger aller Nationalitäten zu entschädigen, die bei Ausfall eines lizenzierten Finanzmittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Als Ausfall gelten beispielsweise Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Pflichtverletzungen.

Prüfung vor Auftragsfreigabe

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Festland China dürfen die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen, wenn ein Anleger (so auch der betreffende Teilfonds) nicht über ausreichend chinesische A-Aktien in seinem Depot verfügt. In ähnlicher Weise wird die SEHK alle Verkaufsaufträge für China-Connect-Wertpapiere prüfen, die auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer

Prospekt

(„Börsenteilnehmer“) über den Northbound link von Stock Connect gehandelt werden, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf durch einzelne Börsenteilnehmer stattfindet („Prüfung vor Auftragsfreigabe“).

Kontingentbeschränkungen

Für den Handel über Stock Connect gilt ein maximales Tageskontingent („Tageskontingent“). Der Northbound link unterliegt einem gesonderten Tageskontingent, das durch die SEHK überwacht wird. Mit dem Tageskontingent wird der zulässige maximale Nettokaufbetrag bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften über den Northbound link von Stock Connect jeden Tag beschränkt. Das anwendbare Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern und somit die Kaufgeschäfte über den Northbound link beeinflussen.

Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, wenn der Restbestand des Tageskontingents für den Northbound link auf null sinkt oder das Tageskontingent überschritten wird (wobei Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere jedoch unabhängig vom Restbestand des Kontingents verkaufen dürfen). Daher können Kontingentbeschränkungen den jeweiligen Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur zeitnahen Anlage in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect einschränken.

Unterschiedliche Handelstage und -zeiten

Aufgrund der unterschiedlichen Feiertage in Hongkong und in Festland China oder aus anderen Gründen, wie schlechten Witterungsbedingungen, können sich die Handelstage und -zeiten an den zwei Märkten im Festland China – der Börse Shanghai (SSE) und der Börse Shenzhen (SZSE) – sowie an der Börse Hongkong (HKSE) unterscheiden. Stock Connect wird daher nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet haben. Es kann daher Fälle geben, in denen es in Hongkong nicht möglich ist, chinesische A-Aktien zu handeln, obwohl in Festland China ein normaler Handelstag ist.

Der Anlageverwalter sollte darauf achten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Geschäfte über Stock Connect möglich sind und entsprechend seiner eigenen Risikobereitschaft entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien in der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect möglich ist, in Kauf nimmt.

Reihenfolge von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsgeschäfte des Maklers oder seiner Partner unabhängig und ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind, an das Handelssystem übermittelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass Makler die Reihenfolge von Kundenaufträgen einhalten (wie in einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren dürfen gemäss dem geltenden Reglement im Zusammenhang mit Stock Connect durch einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die vom jeweiligen Teilfonds für Transaktionen über den Northbound link bestellt werden können. Zur Einhaltung der Vorschriften, die eine Prüfung vor Auftragsfreigabe vorsehen, darf der Teilfonds festlegen, dass Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Börsenteilnehmer ausgeführt werden dürfen. Die Ausführung dieser Transaktionen erfolgt somit nicht unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausführung.

Zudem ist der Makler berechtigt, Wertpapieraufträge mit seinen eigenen Aufträgen, eigenen Aufträgen seiner Partner und denen seiner anderen Kunden, einschliesslich des jeweiligen Teilfonds, zusammenzufassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Teilfonds nachteilig auswirken, in anderen kann sie für die Teilfonds vorteilhaft sein.

Beschränkung ausserbörslicher Handelsgeschäfte und Übertragungen

„Nicht handelsbezogene“ Übertragungen (d. h. ausserbörsliche Transaktionen und Übertragungen) über Stock Connect sind grundsätzlich nicht gestattet; unter bestimmten Bedingungen, die im Rahmen des Stock-Connect-Reglements beschrieben sind, gelten Ausnahmeregelungen.

Ausschluss zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Titel ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien

des Anlageverwalters auswirken. Daher sollte der Anlageverwalter die Liste zugelassener Aktien, die von der SSE/SZSE und der HKSE bereitgestellt und gelegentlich aktualisiert wird, sorgfältig lesen.

Über Stock Connect ist der Anlageverwalter nur noch zum Verkauf, jedoch nicht mehr zum Kauf chinesischer A-Aktien berechtigt, falls: (i) die chinesische A-Aktie anschliessend nicht mehr in den massgeblichen Indizes vertreten ist; (ii) anschliessend eine „Risikowarnung“ für die chinesische A-Aktie vorliegt; (iii) die H-Aktie, die der chinesischen A-Aktie entspricht, anschliessend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird und/oder (iv) nur in Bezug auf SZSE-Aktien: falls bei einer regelmässigen Überprüfung im Anschluss festgestellt wird, dass die betreffende Aktie eine Marktkapitalisierung von weniger als 6 Mrd. RMB hat. Zudem sollten Anleger beachten, dass für chinesische A-Aktien Kursschwankungsgrenzen gelten.

Handelskosten

Neben der Zahlung der Handelsgebühren und Stempelabgaben, die beim Handel mit chinesischen A-Aktien anfallen, sollte der betreffende Teilfonds, der Transaktionen über den Northbound link von Stock Connect ausführt, auch etwaige neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus der Übertragung von Aktien beachten, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Währungsrisiken

Über den Northbound link getätigte Anlagen des jeweiligen Teilfonds in SSE/SZSE-Wertpapieren werden in Renminbi gehandelt und abgewickelt. Falls der jeweilige Teilfonds eine Aktienklasse hält, die auf eine andere lokale Währung als RMB lautet, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein auf RMB lautendes Produkt investiert, da die lokale Währung in RMB umgerechnet werden muss. Im Zuge der Umrechnung entstehen dem jeweiligen Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst wenn sich der Kurs des auf RMB lautenden Vermögenswerts zwischen Kauf und Rückgabe/Verkauf durch den Teilfonds nicht verändert hat, erleidet der Teilfonds bei Umrechnung der Rückgabe-/Verkaufserlöse in die lokale Währung dennoch einen Verlust, falls der RMB an Wert verloren hat.

Die vorstehenden Ausführungen decken unter Umständen nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und

alle vorstehend genannten Gesetze, Richtlinien und Vorschriften können sich jederzeit ändern

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken

Laut SFDR sind Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachfolgend definiert) in die Anlageentscheidungen einfließen, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine entsprechende Gegebenheit, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der vom Teilfonds getätigten Anlagen haben könnte („**Nachhaltigkeitsrisiko**“). Dieses Risiko steht hauptsächlich in Zusammenhang mit klimabedingten Ereignissen, die sich aus dem Klimawandel (sogenannte physische Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (sogenannte Übergangsrisiken) ergeben und unvorhergesehen Verluste nach sich ziehen könnten, die sich auf die Anlagen und die finanzielle Lage des Teilfonds auswirken könnten. Soziale Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investition in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderung des Kundenverhaltens usw.) oder staatliche Versäumnisse (z.B. wiederholter erheblicher Verstoß gegen internationale Verträge, Bestechungsversuche, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

Nachhaltigkeitsrisiken fließen mittels des ESG-Integrationsansatzes in die Anlageentscheidung und die Risikoüberwachung ein und spiegeln die potenziellen oder tatsächlichen Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen der Teilfonds wider.

Die Auswirkungen des Auftretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und sich je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterscheiden. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für einen Vermögenswert auftritt, bedeutet dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens oder führt zu einem vollständigen Verlust von dessen Wert.

Eine solche Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene stattfinden.

Sofern in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ nicht anders angegeben, sind die Teilfonds stark diversifiziert. Daher wird damit gerechnet, dass die Teilfonds einer breiten Palette an

Prospekt

Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, die sich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden. Insbesondere sind manche Märkte und Sektoren Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt als andere. So kann der Energiesektor – bekanntermassen ein Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen – grösserem regulatorischem oder öffentlichem Druck und somit grösseren Risiken ausgesetzt sein als andere Sektoren. Es wird jedoch nicht damit gerechnet, dass sich einzelne Nachhaltigkeitsrisiken wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken. Sofern für die einzelnen Teilfonds in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ angegeben, kann ein Teilfonds den folgenden spezifischen Risiken unterliegen, die in der Regel ein stärkeres Exposure gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben als andere:

Europa

Dieser Teilfonds ist Risiken im Zusammenhang mit den zunehmenden regulatorischen Anforderungen in Europa ausgesetzt, die sich direkt oder indirekt aus dem Übergang zu einer emissionsärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft ergeben, was wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken nach sich ziehen kann, welche die Geschäftsmodelle der Unternehmen in diesem Teilfonds sowie die Rendite und den Gesamtwert des Teilfonds beeinträchtigen können. Derartige finanzielle Verluste können sich beispielsweise aus Änderungen am regulatorischen Rahmenwerk wie dem CO₂-Bepreisungsmechanismus, strengeren Energieeffizienzstandards oder politischen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder dem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft, der sich mittels technologischer Entwicklungen, welche dazu führen, dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Alternativen ersetzt werden, auch negativ auf Unternehmen auswirken kann, oder aus potenziell erfolglosen Investitionen dieses Teilfonds in neue Technologien ergeben.

In Europa ist dieser Teilfonds aufgrund des wachsenden Bewusstseins für Nachhaltigkeitsbelange einem Reputationsrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit ausgesetzt, das sich direkt auf die Vermögenswerte des Teilfonds auswirken kann, z. B. durch „Name and Shame“-Kampagnen seitens Nichtregierungsorganisationen oder Ver-

braucherverbänden. Die Stigmatisierung eines Industriesektors, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und zunehmende Aktionärsbedenken/negatives Feedback infolge wachsender Sorgen in Bezug auf den Klimawandel können sich negativ auf den Teilfonds und den Wert seiner Anlagen auswirken.

Schwellenländer

Dieser Teilfonds unterliegt Risiken im Zusammenhang mit den Schwellenländern, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Regel stärker ausgesetzt sind als andere Märkte. Beispielsweise fallen die Governance-Risiken in den Schwellenländern aufgrund der mangelnden Reife der Unternehmen oder der Mitarbeiterfluktuation oder einer oftmals stärker konzentrierten Eigentümerstruktur für gewöhnlich höher aus. Zudem sind viele in den Schwellenländern ansässige Unternehmen in der Regel weniger transparent und stellen sie weniger umfangreiche Offenlegungen zur Verfügung, wodurch es Anlageverwalter und externe Anbieter schwerer haben, etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln und deren Wesentlichkeit zu beurteilen. Nachlässigkeit bei Arbeits- und Menschenrechtspraktiken, Kinderarbeit und Korruption stellen weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in den Schwellenländern dar, die den Ruf und die Gewinnaussichten eines Unternehmens in Mitleidenschaft ziehen und das Risiko von Prüfungen und Beschränkungen durch die Aufsichtsbehörden erhöhen könnten. Derartige Begebenheiten können sich wesentlich auf die Rendite und die Rendite dieses Teilfonds auswirken.

High Yield

Dieser Teilfonds weist ein starkes Exposure gegenüber dem Hochzinsmarkt (High-Yield-Markt) auf. Hochzinsanleihen werden meist von kleineren Unternehmen begeben, die sich in Privatbesitz befinden können. Diese kleineren Unternehmen sind in der Regel weniger transparent und stellen weniger umfangreiche Offenlegungen zur Verfügung. Der Mangel an Informationen macht es schwieriger, etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln und deren Wesentlichkeit zu beurteilen.

Weitere Einzelheiten und spezifische Informationen zu den einzelnen Teilfonds sind in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ aufgeführt.

3.3 Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Anlagestrategie für alle Teilfonds nach dem Prinzip der Risikostreuung fest.

Auf Grundlage des Gesetzes von 2010 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen, die folgenden Anlagen zuzulassen:

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen bestehend aus:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 (1) a) des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

c) Derivaten, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a)

erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder ausserbörslich gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

d) Aktien/Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die

Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Aktien/Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Teilfonds belastet werden.

Für die Teilfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Anhang zum entsprechenden Teilfonds unter dem Titel „Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft“ beschrieben.

Unter den vom Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf jeder Teilfonds der Gesellschaft in Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

- e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem

Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes ihrer Teilfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds gesamthaft höchstens 10% des jeweiligen Nettoinventarwertes ihrer Teilfonds in Zielfonds

- gemäss 1. (d) anlegen, es sei denn, der Anhang eines Teilfonds erlaubt explizit eine weitergehende Anlage in Zielfonds; insbesondere kann im Anhang eines Teilfonds vorgesehen sein, dass dieser mindestens 85% seines Vermögens in Aktien oder Anteile eines anderen OGAW (oder eines Teilvermögens eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder gemäss Kapitel 9 des 2010 Gesetzes ist und keine Aktien oder Anteile eines solchen Feeders hält, investiert;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.
2. Risikostreuung
- a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.
- Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut ist;
 - und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds.
- Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 35% angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 25% angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen

80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen.

- g) Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD Mitgliedsstaat, Brasilien und Singapur oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Teilfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen dürfen.
- h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlage-

strategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- i) Ein Teilfonds darf Aktien/Anteile von unter 1.(d) beschriebenen OGA und/oder OGAW erwerben, sofern er höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen ein und desselben OGA und/oder OGAW anlegt. Sofern die Haftung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella-Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 10% für solche Teilfonds.

j)

- A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Aktien/Anteile ein und desselben Zielfonds erwerben;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn

sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) - (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) und (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

k)

- A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung

von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) und (i) festgelegten Bestimmungen abweichen.

- B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft oder einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

l)

- A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

- B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft für einen Teilfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (A) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

m)

- Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes von 2010. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter (c), (d) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

- n) Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen von Zielfonds oder unter (c), (d) und (e) unter 1. genannte Finanzinstrumente tätigen.
- o) Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten. Abweichungen von dieser Bestimmung, beispielsweise hinsichtlich des Haltens von flüssigen Mitteln zu Investitionszwecken, sind beim jeweiligen Teilfonds im Anhang zu nennen.
- p) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- q) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Das Fondsvermögen kann in Kontrakte auf Warenindizes angelegt werden, insofern die Indizes den Kriterien, wie oben stehend in 2.(h) beschrieben, entsprechen.
- r) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

3.4 Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten

3.4.1 Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der Absicherung derivative Finanzinstrumente (Derivate) im Einklang mit 3.3.1. (c) einsetzen. Derivative Finanzinstrumente beinhalten insbesondere Futures, Optionen, Swaps (Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps usw.), Forwards und Contracts for Differences. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (die „unterliegende Wertpapiere“), bei der Berechnung der im vorstehenden Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Dabei darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Verwendung des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes zur Berech-

nung des Exposures aus Derivaten kann gegebenenfalls hiervon abgewichen werden. Die in diesem Fall einzuhaltenden Grenzen (einschliesslich Leverage) sind in den Teilfonds spezifischen Anhängen des Verkaufsprospektes geregelt. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt die Anlagegrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften in Luxemburg und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde einhalten. Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität. Sämtliche sich für einen Teilfonds aus dem Einsatz von Derivaten ergebenden Verpflichtungen müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem Optionsgeschäfte auf Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, Termingeschäfte (Futures und Forwards) sowie Tauschgeschäfte (Swaps).

OTC-Geschäfte dürfen grundsätzlich nur mit durch den Verwaltungsrat gebilligten Gegenparteien getätigt werden. Dabei sind jeweils die Grenzen gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 von 10% des Nettovermögens bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und von maximal 5% in allen anderen Fällen zu beachten. Sind OTC-Transaktionen mit einer Gegenpartei geplant, so muss mit dieser Gegenpartei ein ISDA Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

3.4.2 Derivate zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Gesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen und der Verwaltungspraxis, Anlagetechniken und Finanzinstrumente verwenden, deren Zweck die Absicherung von Währungsrisiken ist.

Dazu darf die Gesellschaft beispielsweise Währungsterminkontrakte eingehen, Kaufoptionen veräussern oder Verkaufsoptionen erwerben, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden oder im Rahmen von ausserbörslichen Geschäften erfolgen, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind. Zum gleichen Zweck kann die Gesellschaft Währungstermingeschäfte tätigen oder im Rahmen einer Vereinbarung mit einem erstrangigen Kreditinstitut, das sich auf derartige Geschäfte spezialisiert hat, umtauschen.

Im Rahmen dieses Kapitels geht die Gesellschaft Devisengeschäfte nur zur Kurssicherung gegen Währungsrisiken ein, wobei hierunter auch Währungsrisiken gegenüber der Benchmark eines Teilfonds verstanden werden. Die Gesellschaft kann auch für einen Teilfonds Termingeschäfte oder -kontrakte über eine Fremdwährung abschliessen, um einen Wechselkurs bei geplanten Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren festzulegen oder den Wert von Portfeuille-Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten, in andere Währung abzusichern, die gleichen Schwankungen ausgesetzt sind. Ebenfalls kann die Gesellschaft auch Cross-Hedging-Transaktionen zwischen Währungen, die in der ordentlichen Anlagepolitik vorgesehen sind, abschliessen.

3.4.3 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Unter „Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ werden folgende Techniken verstanden:

- Wertpapierleihe
- Repo-Geschäfte
- Reverse-Repo-Geschäfte

Die Gesellschaft wendet keine dieser Techniken an.

3.4.4 Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Gesellschaft Sicherheiten einfordern, um ihr Gegenparteiisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Regelungen zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegen genommen werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteiisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt. Im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2012/832 sowie 2014/937 achtet die Gesellschaft bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten. Dabei gilt das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der OGAW von einer Gegenpartei im Rahmen von

Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket bzw. Collaterals) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die Einhaltung der 20%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Sofern ein Teilfonds vollständig durch von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere besichert ist, ist dies aus dem Anhang des betreffenden Teilfonds ersichtlich. In diesem Falle ist zudem im Anhang aufgeführt, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft tätigt keine Techniken wie Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte und deshalb kommen die Anforderungen betreffend Mindestsicherheiten für diese Art von Geschäften gemäss ESMA Richtlinie 2014/937 nicht zur Anwendung.

OTC-Geschäfte tätigt die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung, dass das Ausfallrisiko der Gegenpartei gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 10% des Nettovermögens bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und 5% in allen anderen Fällen nicht übersteigen darf. Der Umfang des Gegenparteiisikos wird durch die entgegengenommenen Sicherheiten reduziert und darf die vorstehenden Limiten nicht übersteigen. Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie

Prospekt

der jeweiligen Marktbedingungen unter Einhaltung der vorgenannten Limiten festlegen.

Art der Sicherheiten und Bewertungsabschläge

Die Gesellschaft akzeptiert die folgenden Anlageklassen als Sicherheiten und wendet für jeden Vermögensgegenstand einen Bewertungsabschlag gemäss der für die jeweilige Anlageklasse aufgeführten Spanne an:

- a) Barmittel (falls in Währung des Teilfonds grundsätzlich kein Bewertungsabschlag, bei Fremdwährungen beträgt der Bewertungsabschlag zwischen 0,5% und 5% des Nennwerts),
- b) Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P), Anleihen von Zentralbanken und Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden und Anleihen, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden (Bewertungsabschlag zwischen 0,5% und 10% des Marktwerts),
- c) Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P) (Bewertungsabschlag zwischen 5% und 20% des Marktwerts),
- d) Aktien (Bewertungsabschlag zwischen 20% und 75% des Marktwerts).

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge bewertet. Der auf Anleihen angewandte Bewertungsabschlag ist in der Regel umso höher, je länger die Restlaufzeit bzw. die verbleibende Zeit bis zur regelmässigen Renditeanpassung ist. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in massgeblichen Aktienindizes enthalten sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Wiederanlage von Sicherheiten

Für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur gemäss den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber

einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

4. Gesellschaft, Generalversammlung und Berichterstattung

4.1 Die Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine „société d'investissement à capital variable“, die gemäss dem Gesetz von 1915 im Grossherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit besteht und nach Massgabe des Gesetzes von 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren zugelassen ist. Sie wurde am 20. Mai 2015 durch Ausgabe von 500 nennwertlosen thesaurierenden Aktien à USD 100 gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht Euro 1.250.000, welches innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Registrierung als OGAW im Grossherzogtum Luxemburg erreicht wurde.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer innerhalb von 40 Tagen einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen, über den mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien entschieden wird.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer ebenso einberufenen Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen; ein entsprechender Beschluss kann von Aktionären gefasst werden,

die über ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien verfügen.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 197.037 im Luxemburger Handels- und Firmenregister eingetragen. Die Statuten werden im „Mémorial“ in Luxemburg am 3. Juni 2015 veröffentlicht. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 11-13, Boulevard de la Foire, L 1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Jeder Teilfonds haftet mit seinem jeweiligen Vermögen gegenüber Dritten nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Auch in den Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit behandelt, und die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die unter Kapitel 2 „Organisation und Management“ genannte Verwaltungsgesellschaft beauftragt, die Aktivitäten der Gesellschaft zu überwachen und zu koordinieren. Die Verwaltungsgesellschaft soll die an die verschiedenen Dienstleister übertragenen Aufgaben überwachen und koordinieren sowie sicherstellen, dass eine angemessene Risikomanagement-Methode im Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 11/512 für die Gesellschaft angewandt wird.

Jede freiwillige oder zwangsweise Liquidation der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht abgewickelt. Die Ausschüttung von Geldern, die im Zuge der Liquidation zur Ausschüttung an die Aktionäre verfügbar werden, erfolgt anteilmässig. Alle Erlöse, die beim Abschluss der Liquidation nicht von denselben abgerufen sind, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, und allfällige Ansprüche verjähren nach 30 Jahren.

4.2 Generalversammlung und Berichterstattung

Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Freitag des Monats August um 11.00 Uhr in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankwerktag in Luxemburg statt. Andere Generalversammlungen oder Generalversammlungen einzelner Teilfonds können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden.

Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Die

Einladung kann im „Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)“, im „Luxemburger Wort“ sowie durch Entscheid der Gesellschaft in Zeitungen der Länder, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden. Die Einladung enthält Informationen über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das Quorum zur Beschlussfähigkeit und die Vorschriften zur Stimmrechtsausübung.

Andere Mitteilungen an die Aktionäre können in Ländern, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden.

Die Geschäftsjahre enden jeweils am 30. April. Der Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft enthält, ist spätestens 15 Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen binnen zweier Monate nach dem betreffenden Datum vor. Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

4.3 Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien folgender Dokumente können während der üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet haben) am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- a) das Management Company Services Agreement, das Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, das Administration Agency Agreement sowie das Domiciliary and Corporate Agency Agreement
- b) die Statuten der Gesellschaft.

Die unter (a) genannten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

5. Beteiligung an der Gesellschaft

5.1 Beschreibung der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensaktien sowie Bruchteilen von Namensaktien ausgegeben, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden.

Das Eigentum von Namensaktien ist durch Eintragung in das von der Gesellschaft an deren Sitz in Luxemburg geführte Aktienregister festgestellt.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Aktienklassen der Teilfonds der Gesellschaft bei deren Ausgabe an der Luxemburger Börse zu notieren.

Prospekt

Die Statuten der Gesellschaft erlauben die Aufteilung jedes Teilfonds in verschiedene Aktienklassen. Die Gesellschaft kann die nachstehenden Arten von Aktienklassen anbieten:

P

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“ werden allen Anlegern angeboten.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

C

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „C“ können nur von Finanzintermediären im Namen von im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dem Vereinigten Königreich und Gibraltar ansässigen oder bedienten Anlegern erworben werden sowie von Anlegern und Finanzintermediären ausserhalb des EWR, die die Aktien auf der Basis eines diskretionären Portfolioverwaltungs- oder Beratungsmandats zeichnen, vorausgesetzt, es besteht ein schriftlicher Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen. Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen die Liste der zulässigen Anlegerdomizile erweitern und andere Gruppen von Anlegern zulassen.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

I

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“ werden automatisch zurückgenommen oder

gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „I“ nicht mehr erfüllt.

Sofern in der nachstehenden Tabelle „Zusätzliche Merkmale“ nichts weiter angegeben ist, gilt folgender Mindestzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 1 Million
- AUD: 1.5 Millionen
- SEK: 10 Millionen
- NOK: 10 Millionen
- HKD: 8 Millionen
- SGD: 1.5 Millionen
- JPY: 100 Millionen

Die vorstehend angegebenen Mindestzeichnungsbeträge treffen nicht auf J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder auf Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder auf deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen sowie andere Kreditinstitute, die Fondszeichnungen in eigenem Namen, jedoch im Auftrag ihrer eigenen Kunden durchführen und bei der Ausübung von Vermögensverwaltungsmandaten platziert werden, für Zeichnungen zu, die bei der Ausübung von Vermögensverwaltungsmandaten ihrer Kunden vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindestzeichnungsbetrags für die Aktienklassen „I“ verzichten.

Taxe d'abonnement: 0.01% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

Y

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „Y“ können nur von Privatanlegern erworben werden, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwes-tergesellschaften abgeschlossen haben.

Sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Aktienklasse mit dem Namensbestandteil „Y“ nicht mehr erfüllt,

werden die Aktien der Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Y“ entweder automatisch zurückgenommen oder auf Anweisung des Anlegers in Aktien einer anderen Aktienklasse umgewandelt, hinsichtlich derer der Anleger die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr (**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

M

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teilfonds der Gesellschaft mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben. Die Anlageverwaltungs- und Vertriebskosten werden Anlegern in der Aktienklasse „M“ gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen belastet. Die Zuständigkeit für die Erhebung der entsprechenden Gebühren ist ausdrücklich in den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank geregelt. Wenn der betreffende Vermögensverwaltungsvertrag oder die spezielle Vereinbarung beendet wird, werden die Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“ entweder automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.01% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr (**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

BM-P

Aktien von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „BM-P“ dürfen nur durch den strategischen Vertriebspartner Banca March S.A., seine Tochtergesellschaften und Niederlassungen und die von ihm bestellten Untervertriebsstellen allen Anlegern angeboten werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr (**): siehe teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: siehe Aufstellung III

Performance Fee: siehe teilfondsspezifischer Anhang

BM-I

Aktien von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „BM-I“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 erworben werden, denen die Aktien ausschliesslich vom strategischen Vertriebspartner Banca March S.A., seinen Tochtergesellschaften und Niederlassungen und den von ihm bestellten Untervertriebsstellen angeboten werden. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „BM-I“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „BM-I“ nicht mehr erfüllt.

Sofern in der nachstehenden Tabelle „Zusätzliche Merkmale“ nichts weiter angegeben ist, gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag: USD, EUR: 1 Mio.

Taxe d'abonnement: 0.01% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission(*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr (**): siehe teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: siehe Aufstellung III

Performance Fee: siehe teilfondsspezifischer Anhang

BM-X

Aktien von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „BM-X“ dürfen nur von Anlegern erworben werden, die ein diskretionäres Portfolioverwaltungs- oder Beratungsmandat mit dem strategischen Vertriebspartner der Verwal-

Prospekt

tungsgesellschaft, Banca March S.A., seinen Tochtergesellschaften und Niederlassungen geschlossen haben. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „BM-X“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „BM-X“ nicht mehr erfüllt.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission(*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr (**): siehe teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: siehe Aufstellung III

Performance Fee: siehe teilfondsspezifischer Anhang

S

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „S“ können nur von Anlegern erworben werden, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit der Sarasin & Partners LLP, London, oder einer ihrer Zweigstellen, Tochter- oder Schwes-tergesellschaften abgeschlossen haben.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

E

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „E“ können nur von bestimmten Kunden nach dem Ermessen der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder einer ihrer Tochter- oder Schwes-tergesellschaften erworben werden. Solche Aktienklassen können für einen begrenzten Zeitraum ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

F

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“ sind Organismen für gemeinsame Anlagen vorbehalten, die direkt oder indirekt durch die Gesellschaft selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der dieser über eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (ein „verbundener Zielfonds“), oder durch eine andere Gesellschaft der Safra Group verwaltet werden.

Mindestzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.01% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission: entfällt

Max. Rücknahmegebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

(*) zugunsten der Vertriebsstelle

(**) zugunsten des Teilfonds, um die Transaktionskosten infolge von Aktienrücknahmen zu decken

Weitere Merkmale:

Währungen

Die Aktienklassen können auf CHF, USD, EUR, GBP, AUD, SEK, NOK, HKD, SGD und JPY lauten.

„acc“

Für Aktienklassen mit Namensbestandteil „acc“ zahlt die Gesellschaft an die Aktionäre keine Dividenden. Die Erträge dieser Aktienklassen werden derzeit wiederangelegt (The-saurierung).

„dist“

Für Aktienklassen mit Namensbestandteil „dist“ zahlt die Gesellschaft gemäss Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ dieses Verkaufsprospekts an die Aktionäre Dividenden.

„tdist“

Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „tdist“ können Ausschüttungen auf Basis einer Schätzung der längerfristi-gen jährlichen Gesamtrendite des Teilfonds vor Abzug von Gebühren und Kosten vorgenommen werden. Dabei räumt

der Teilfonds Dividendenzahlungen Priorität gegenüber Kapitalzuwachs ein und nimmt in der Regel Ausschüttungen vor, die höher als die erwirtschafteten Erträge ausfallen (solange die in Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ beschriebenen Bedingungen erfüllt sind). Der Dividendensatz wird regelmässig überprüft und unter Umständen angepasst, um Veränderungen der erwarteten Gesamtertragsrate des Portfolios widerzuspiegeln.

Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die sich beständigere, von den erwirtschafteten Erträgen unabhängige Ausschüttungen wünschen. Daher können Ausschüttungen auch aus dem Kapital vorgenommen werden. Ausschüttungen aus dem Kapital haben zur Folge, dass sich der ursprünglich von dem Anleger in den Teilfonds investierte Betrag verringert. Unter Umständen unterliegen Anleger in bestimmten Ländern höheren Steuersätzen auf Kapitalausschüttungen als auf Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation von qualifizierten Experten beraten lassen.

„hedged“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um den in der Rechnungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilfonds weitgehend gegen den Nettoinventarwert der Aktienklassen abzusichern, die auf andere Währungen lauten („Nettoinventarwert-Absicherung“). Entspricht die Referenzwährung einer Aktienklasse der Buchhaltungswährung des Teilfonds, bedeutet der Zusatz „hedged“, dass die Währungsrisiken der Anlagen umfassend gegenüber der Referenzwährung abgesichert sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

„H1“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „H1“, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um Anlagen des Teilfonds gegen die Rechnungswährung der Aktienklasse abzusichern („Portfolio-Absicherung“). Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den Beständen des Portfolios und der jeweiligen Währung der abgesicherten Aktienklasse zu minimieren, mit Ausnahme von Währungen, bei

denen dies nicht praktikabel oder nicht kostenwirksam ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

„H2“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „H2“, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um einen Teil der Anlagen des Teilfonds gegen die Rechnungswährung der Aktienklasse abzusichern („Teilabsicherung des Portfolios“). Die anwendbare Absicherungsquote wird im entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben. Zudem kann eine derartige Aktienklasse auch für Teilfonds aufgelegt werden, die in eine Reihe von Anlageklassen investieren, und bei denen nur die Währungsrisiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen (einschliesslich Geldmarktinstrumenten) abgesichert sind (anstelle der Anwendung einer festen Absicherungsquote). Die Währungsrisiken festverzinslicher Anlagen machen in der Regel einen Grossteil ihres Gesamtrisikos aus. Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den festverzinslichen Beständen des Portfolios und der jeweiligen Währung der abgesicherten Aktienklasse zu minimieren, mit Ausnahme von Währungen, bei denen dies nicht praktikabel oder nicht kostenwirksam ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

USD (BRL hedged)

Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „USD (BRL hedged)“ beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko der Aktionäre zu mindern, indem sie die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und dem USD abmildert („Nettoinventarwert-Absicherung“). Die Abwicklungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit den Aktienklassen „USD (BRL hedged)“ ist der USD. Entsprechend den Prospektbedingungen wird der Nettoinventarwert der Aktienklassen „USD (BRL hedged)“ in USD veröffentlicht.

USD (BRL H1)

Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „USD (BRL H1)“ beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko der Aktionäre zu begrenzen, indem sie die Auswirkungen der Wech-

Prospekt

selkursschwankungen zwischen dem BRL und den Portfoliobeständen abmildert („Portfolioabsicherung“). Die Abwicklungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit den Aktienklassen „USD (BRL H1)“ ist der USD. Entsprechend den Prospektbedingungen wird der Nettoinventarwert der Aktienklassen „USD (BRL H1)“ in USD veröffentlicht.

3

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „3“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 3 Millionen
- AUD: 4.5 Millionen
- SEK: 30 Millionen
- NOK: 30 Millionen
- HKD: 24 Millionen
- SGD: 4.5 Millionen
- JPY: 300 Millionen

10

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „10“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 10 Millionen
- AUD: 15 Millionen
- SEK: 100 Millionen
- NOK: 100 Millionen
- HKD: 80 Millionen
- SGD: 15 Millionen
- JPY: 1 Milliarde

30

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „30“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 30 Millionen
- AUD: 45 Millionen
- SEK: 300 Millionen
- NOK: 300 Millionen
- HKD: 240 Millionen
- SGD: 45 Millionen
- JPY: 3 Milliarden

50

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „50“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 50 Millionen
- AUD: 75 Millionen
- SEK: 500 Millionen
- NOK: 500 Millionen

- HKD: 400 Millionen
- SGD: 75 Millionen
- JPY: 5 Milliarden

Jeder Teilfonds kann die Aktienklassen mit den zusätzlichen Merkmalen auflegen, wie in diesem Abschnitt 5.1 aufgeführt.

Die geplante Auflegung einer neuen Aktienklasse ist der CSSF zum Zwecke der Registrierung im Voraus anzuzeigen. Eine Übersicht über die für jeden Teilfonds verfügbaren Aktienklassen wird auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasaran.com/internet/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren je Aktienklassenart werden in Aufstellung III aufgeführt.

Zudem werden sie jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht aufgeführt.

5.2 Dividendenpolitik

Jede Aktie bzw. jeder Bruchteil verfügt über das Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft beziehungsweise des betreffenden Teilfonds.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Aktionären, welche gemäss Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ Aktien von ausschüttenden Aktienklassen halten, jährlich zumindest 85% der Anlageerträge, abzüglich der allgemeinen Kosten („ordentliche Nettoerträge“), sowie einen von der Generalversammlung des jeweiligen Teilfonds zu bestimmenden Teil der realisierten Kapitalgewinne, abzüglich der realisierten Kapitalverluste („Netto-Kapitalgewinne“), und alle sonstigen ausserordentlichen Erträge auszuschütten. Für bestimmte Arten von ausschüttenden Aktienklassen, die in Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ dargestellt sind, können die gesamten verfügbaren Erträge und/oder die (realisierten oder noch unrealisierten) Gewinne und/oder das diesen Aktienklassen zuzurechnende Kapital zur Ausschüttung in Betracht gezogen werden, solange dies keine Auswirkungen auf das Mindestkapital der Gesellschaft hat. Sollte der ausschüttbare Nettoertrag eines Teilfonds in einem Geschäftsjahr unter 1% des Nettoinventarwertes einer Aktie am Ende des entsprechenden Geschäftsjahres und weniger als 1 EUR/CHF/USD betragen, so kann der Verwaltungsrat im Hinblick auf die mit einer Ausschüttung für Teilfonds und Anleger der oben genannten ausschüttenden Aktienklassen entstehenden hohen Kosten vor der Hauptversammlung der Aktionäre beantragen, auf die Ausschüttung einer Dividende zu verzichten.

Die Gesellschaft schüttet keine Dividenden an die Aktionäre aus, welche gemäss Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ Aktien von thesaurierenden Aktienklassen halten. Die Erträge dieser Aktienklassen werden laufend wieder angelegt (thesauriert).

5.3 Ausgabe und Verkauf der Aktien sowie Antragsverfahren und Registrierung

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, werden Aktien an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten und zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis ausgegeben, vorausgesetzt, dass der Zeichnungsantrag spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht.

Für bei Vertriebsstellen im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen. Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im Teilfonds spezifischen Anhang geregelt, werden für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden 3 Bankgeschäftstagen eintrifft.

Sofern für die Zeichnung von Teilfonds bestimmte Zeichnungsfristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Ausgabepreis pro Aktie und Aktienklasse ergibt sich aus dem am Ausgabebetag ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie und Aktienklasse, zuzüglich einer Ausgabekommission sowie gegebenenfalls eines möglichen Verwässerungsschutzes, der dem jeweiligen Teilfonds zugutekommt, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes angegeben ist. Die maximale Ausgabekommission und der Verwässerungsschutz, sofern erhoben, sind in den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt aufgeführt.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.

Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz angewendet wird und wie hoch der maximale Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und/oder bei den Vertriebsstellen angefordert werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstellen und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Ausgabekommission ganz oder teilweise verzichten.

Aktienzeichnungen können entweder an die Verwaltungsgesellschaft, an eine der weiteren Vertriebsstellen, die sie jeweils an die Gesellschaft weiterleiten, oder direkt an die Transferstelle in Luxemburg gerichtet werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners und das (die) gewählte(n) Teilfonds und Aktienklasse anzugeben. Ferner sind die Bestimmungen im Kapitel 5.10 „Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche“ zu beachten. Der Ausgabepreis ist in der Buchhaltungswährung des betreffenden Teilfonds zu entrichten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen

Prospekt

Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle.

Des Weiteren können sich die Aktienzeichner oder Aktionäre auch direkt an RBC Investor Services Bank S.A., société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

Aktien können ebenfalls im Rahmen eines Aufbauplans mittels regelmässiger Einzahlung eines festgesetzten Betrags gezeichnet werden. Der Aufbauplan wird von der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, angeboten und über verschiedene, aber nicht alle Vertriebsstellen vertrieben. Die detaillierten Bedingungen und Konditionen des Aufbauplans können bei der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bezogen werden.

Des Weiteren ist zu beachten:

- a) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben.
- b) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umwandlungs- und Rücknahmeanweisungen vom erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei Aktien mit Ausschüttungen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige schriftliche Weisung erhält.
- c) Eine juristische Person muss ihren Antrag unter ihrem eigenen Namen durch eine hierzu befugte Person stellen, deren Zeichnungsberechtigung nachzuweisen ist.
- d) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.
- e) Unabhängig von (a), (b), (c) und (d) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank unterzeichnet ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jeden Antrag ohne Grundangabe abzulehnen. Sie behält sich das Recht vor, als Reaktion auf die Lage an den Börsen oder Devisenmärkten oder aus anderen Gründen den Verkauf ihrer Aktien an die Öffentlichkeit auszusetzen. In beiden Fällen werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurück überwiesen.

5.4 Rücknahme der Aktien

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders geregelt, ist der Antrag auf Rücknahme von Aktien vom Aktionär schriftlich direkt an die Transferstelle bis spätestens 12 Uhr Luxemburger Zeit („Rücknahmeschluss“) des Bewertungstages zu richten, an dem die Aktien zurückgegeben werden sollen. Anträge, die nach dem Rücknahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgerechnet.

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Sofern für die Rückgabe von Aktien eines Teilfonds bestimmte Rückgabefristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Preis für jede zur Rücknahme angebotene Aktie („Rücknahmepreis“) besteht aus dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Aktie und Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, abzüglich einer Gebühr zu Gunsten des Teilfonds zur Deckung von Veräusserungskosten von Anlagewerten für die Bereitstellung der Liquidität, um die Rücknahmegesuche, die jeweils an den Bewertungstagen gleich behandelt werden, zu erfüllen. Die maximale Rücknahmekommission und der Verwässerungsschutz sind den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt zu entnehmen.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.

Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz angewendet wird und wie hoch der maximale Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die Aktien am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich zurückgenommen wurde.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im Teilfonds spezifischen Anhang geregelt, werden Zahlungen üblicherweise in der Währung der betreffenden Teilfonds innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollen Zahlungen in einer anderen Währung als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen werden, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Teilfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch ohne Zinsen. Bei der Überweisung ist es möglich, dass von Korrespondenzbanken Überweisungsspesen belastet werden.

Ein Umtausch von Aktien eines Teilfonds wird wie die Rücknahme der Aktien behandelt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für mehr als 10% der Aktien ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme oder Umwandlung aufzuschieben. Der Antragsteller wird umgehend von einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder von einem Aufschub der Rücknahme oder Umwandlung benachrichtigt und ist in dem Fall berechtigt, seinen entsprechenden Antrag zurückzuziehen.

Der Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme kann höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Der letztbekannte Rücknahmepreis kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung (Sachauslage) erfolgen, wobei die Gleichstellung der Aktionäre sichergestellt werden muss. Die aufgrund einer stattgegebenen Sachauslage verursachten Kosten werden dem betreffenden Aktionär in Rechnung gestellt.

5.5 Umtausch der Aktien

Aktionäre eines jeden Teilfonds sind berechtigt, einen Teil oder alle ihre Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds an einem für beide Teilfonds geltenden Bewertungstag umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen der Aktienklasse, in die sie wechseln möchten, erfüllen. Der Antrag erfolgt an eine der Vertriebsstellen oder die Transferstelle. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: die Anzahl der Aktien und Angabe des bestehenden Teilfonds (inkl. Aktienklasse) und des gewünschten Teilfonds (inkl. Aktienklasse) sowie das Wertverhältnis, nach dem die Aktien verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer Teilfonds vorgesehen ist.

Sofern für die Zeichnung und Rückgabe von Aktien eines Teilfonds bestimmte Zeichnungs- und Rückgabefristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen und wird dies beim Umtausch der Aktien in der Regel ebenfalls beachtet. Wenn Zeichnungsfrist und Rücknahmefrist nicht deckungsgleich sind, dann gilt der längere der beiden Zeiträume sowohl für Zeichnungen als auch für Rücknahmen.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, können Aktien an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht. Umtauschanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingeht, werden am nächsten Bewertungstag abgerechnet. Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C) \times F}{D} - \text{max. } 3\%$$

Prospekt

- A = Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds bzw. der Aktienklasse;
- B = Anzahl der Aktien des ursprünglich gehaltenen Teilfonds bzw. der Aktienklasse;
- C = Rücknahmepreis je Aktie des ursprünglich gehaltenen Teilfonds in der entsprechenden Aktienklasse, abzüglich eventuell erhobener Veräusserungskosten;
- D = Nettoinventarwert je Aktie des neuen Teilfonds in der entsprechenden Aktienklasse, zuzüglich eventuell erhobener Wiederanlagekosten;
- F = Wechselkurs

Veräusserungs- und/oder Wiederanlagekosten an einem Bewertungstag richten sich nach dem Stand der Liquidität des/der entsprechenden Teilfonds und überschreiten 3% nicht. Dieselben werden, falls zutreffend, an einem Bewertungstag in gleicher Weise für alle dann abgewickelten Anträge erhoben.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.

Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz angewendet wird und wie hoch der maximale

Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

5.6 Schliessung und Verschmelzung

Sollte der Nettoinventarwert aller ausstehenden Aktien eines bestimmten Teilfonds aus welchen Gründen auch immer geringer als 20 Millionen Euro bzw. der Gegenwert in der Währung des betreffenden Teilfonds sein, oder wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, aufgrund von Änderungen der ökonomischen oder politischen Gegebenheiten, welche für den entsprechenden Teilfonds von Einfluss sind, oder aufgrund der Interessen der betreffenden Aktionäre, kann der Verwaltungsrat beschliessen und die Inhaber des betreffenden Teilfonds darüber unterrichten, dass sämtliche Aktien des betreffenden Teilfonds zu dem in der Benachrichtigung festgelegten Bewertungstag nach der Mitteilungsfrist gültigen Nettoinventarwert (abzüglich der Liquidationskosten und/oder geschätzten Handelsgebühren, die im Prospekt beschrieben sind) aber ohne Rücknahmegebühr zurückgenommen werden.

Die Schliessung eines Teilfonds, verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen als oben genannten Gründen, kann nur mit dem Einverständnis der Anleger des betroffenen Teilfonds erfolgen. Dazu ist eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds notwendig. Zur Beschlussfähigkeit ist kein Quorum erforderlich, und Entscheide erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien.

Liquidationserlöse, welche von den Aktionären bei der Beendigung der Liquidation eines Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach 30 Jahren.

Der Verwaltungsrat kann ferner, im Einklang mit den Bestimmungen des 2010 Gesetzes, die Vermögenswerte eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder zu den Vermögenswerten eines anderen OGAWs (der entweder in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat etabliert ist und entweder als Investmentgesellschaft oder „fonds commun de placement“ aufgelegt ist) oder zu den Vermögenswerten eines Teilfonds eines anderen solchen OGAWs verschmelzen. Die Gesellschaft benachrichtigt die Anleger der betreffenden Teilfonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und der CSSF Verordnung 10-5. Jeder Anle-

ger der betreffenden Teilfonds hat die Möglichkeit die Rücknahme oder den Umtausch seiner Aktien ohne Kosten zu verlangen (ausgenommen Veräußerungskosten), dies während mindestens 30 Tagen vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, wobei die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Eine Verschmelzung, die als Konsequenz hat, dass die Gesellschaft als Ganzes aufhört zu bestehen, muss von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der vertretenen und stimmenden Aktien.

5.7 Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert der Vermögenswerte der Gesellschaft („Nettoinventarwert“) und der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse jedes Teilfonds werden in der betreffenden Währung an jedem Tag, der in Luxemburg und jedem anderen Ort, falls und wie in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds festgelegt, Bankgeschäftstag ist (hiernach „Bewertungstag“), durch die mit der Hauptverwaltung in Luxemburg beauftragte Domizilstelle, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats oder dessen Delegierten, ermittelt, ausser in den in Kapitel 5.8 „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwert, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien“ beschriebenen Fällen einer zeitweiligen Aussetzung.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilfonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage, Samstage, Sonntage und luxemburgische Feiertage) bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können, findet keine Berechnung des entsprechenden Teilfondsvermögens statt. Der gesamte Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Verkehrswert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert nicht an bestimmten nationalen Feiertagen von Ländern berechnet werden, in denen Anlageverwalter (wie in den teilfondsspezifischen Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben) ansässig sind oder Dienstleistungen angeboten werden.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds ermittelt, indem der gesamte Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die An-

zahl der sich im Umlauf befindenden Aktien pro Aktienklasse dividiert wird. Für jeden Teilfonds wird ein Ertragsausgleich durchgeführt.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfondsvermögens zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfondsvermögens an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sog. Single Swing Pricing). Die maximale Anpassung des Nettoinventarwertes beläuft sich auf 3%. Der auf die einzelnen Teilfondsvermögen anwendbare Prozentsatz wird von einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Komitee festgelegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Aktien des betroffenen Teilvermögens führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Aktien bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jedes Teilfondsvermögen einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettoteilfondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfondsvermögens bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwerts würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird. Die Vermögen werden in Übereinstimmung mit dem in den Statuten festgelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen und von Zeit zu Zeit durch denselben geänderten Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) wie folgt bewertet:

- a) börsennotierte Wertpapiere werden zu den am Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung letztbekannten Kursen des Bewertungstages bewertet. Falls ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist vom letztbekannten Kurs an der Börse, an welcher die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erworben wurden, auszugehen. Bei Wertpapieren, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und deren letzter verfügbarer Kurs nicht repräsentativ ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern besteht, welche marktkonforme Preise anbieten, kann der Verwaltungsrat die Bewertung dieser Wertpapiere aufgrund so festgesetzter Preise vornehmen;
- b) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet;

- c) Wertpapiere, welche nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letzten erhältlichen Marktpreis bewertet; ist ein solcher nicht verfügbar, werden diese Wertpapiere gemäss anderen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestimmenden Grundsätzen auf Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewertet;
- d) Festgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- e) (e) Aktien/Anteile von offenen Investmentfonds werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert oder gemäss dem vorstehenden Punkt (a) zu dem Kurs am Ort ihrer Notierung bewertet;
- f) der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden (Forwards), ist gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleich bleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden (Futures), ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswertes dieses Kontrakts ist;
- g) die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abbeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den der betreffende Fonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abbeschriebenen historischen Kosten je Aktie zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Aktionären gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist;
- h) die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen vom Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt;
- i) alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die vorgenannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss der vorstehenden Bestimmungen nicht möglich oder durchführbar wäre, oder bei denen eine solche Bewertung nicht ihren angemessenen Wert wiedergeben würde, werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird;
- j) Aktien/Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet. Zudem können Aktien/Anteile anderer OGAW und OGA auf der Basis eines geschätzten Nettoinventarwertes derartiger Aktien oder Anteile bewertet werden. Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen, erst nach dem Bewertungszeitpunkt des Nettoinventarwertes des Teilvermögens erhältlichen Nettoinventarwert der Zielfonds werden nicht angeglichen;
- k) die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Buchführungswährung umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

5.8 Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und

den Umtausch von Aktien dieses Teilfonds zudem in folgenden Fällen zeitweilig aussetzen:

- a) wenn ein Wertpapiermarkt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen, oder der Wertpapierhandel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) während einer aussergewöhnlichen Notlage, die die Veräusserung oder Bewertung der von der Gesellschaft in einem Teilfonds gehaltenen Anlagewerte, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, unmöglich macht, oder die für die verbleibenden Anleger des entsprechenden Teilfonds abträglich ist;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Teilfonds eingesetzten Nachrichtenverbindungen zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig sind;
- d) wenn die Überweisung von Geldern für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien unmöglich ist oder, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, die Überweisung von Geldern für den Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft nach der Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- e) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft bzw. ein Teilvermögen zu liquidieren, an oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung zu einer sich mit diesem Thema befassenden Hauptversammlung der Aktionäre bzw. nach Vorliegen des Verwaltungsratsbeschlusses ab dem Tag der Ankündigung der Liquidation;
- f) im Fall einer Entscheidung einen Teilfonds oder die Gesellschaft zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist;
- g) im Fall eines Feeder Teilvermögens, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung der Aktie des Master ausgesetzt ist;
- h) im Falle eines Teilfondsvermögens, das ausschliesslich in Zielfonds investiert, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung eines substantiellen Teils der Zielfonds ausgesetzt ist;
- i) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Teilfondsvermögen verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind.

Die Statuten der Gesellschaft sehen vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet. Aktionäre, die ihre Aktien zur Rücknahme oder Umwandlung angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über eine solche Aussetzung sowie unverzüglich von der Beendigung derselben benachrichtigt.

5.9 Vertrieb der Aktien

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, im Falle von Zeichnungen die über sie abgewickelt werden, eine Ausgabekommission sowie vertriebsgebundene Kosten zu erheben. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Aktien zu erheben, sowie ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

5.10 Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft erlaubt kein ‚Market Timing‘ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Performance der Gesellschaft und ihrer Teilfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die aus Sicht der Gesellschaft solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft kann ebenfalls die Aktien eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den

erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von 30 Tagen nach dem Entschluss der Nichtannahme zurückbezahlt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten.

Insbesondere haben die Finanzinstitute, die in Luxemburg ansässig sind, die Pflicht, die Identität ihrer Kunden beziehungsweise der Anleger/wirtschaftlich Berechtigten eines Investmentfonds zu überprüfen. Die luxemburgischen Rechtsvorschriften und Massnahmen, die daraus resultieren, gelten zur Abwehr der Geldwäsche.

Demzufolge ist die Gesellschaft berechtigt, Anträge zurückzustellen bis zum Eingang von durch sie geforderten Angaben über die Identität eines Anlegers, die wirtschaftliche Berechtigung des Anlegers und über die Herkunft der Gelder.

Insbesondere im Falle von:

- a) direkten Anlagen; oder
- b) Anlagen durch Vermittler oder Berufsangehörige des finanziellen Sektors, die ihren Gesellschaftssitz in einem Land haben, das nicht im Hinblick auf die luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von jedem Anleger zu verlangen, seine Identität durch Vorlage der folgenden Dokumente auszuweisen:
 - für eine natürliche Person: eine beglaubigte (Polizei, Rathaus, Botschaft, etc.) Kopie des Passes oder eines Personalausweises; Bestätigung des wirtschaftlichen Berechtigten;
 - für eine juristische Person: eine beglaubigte Kopie der offiziellen Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Bilanzen); Identifikationsdokumente und Zeichnungsberechtigung der Organe sowie der Repräsentanten; Bestätigung des wirtschaftlichen Berechtigten.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, die Herkunft der Anlagen zu überprüfen, die von einem Finanzinstitut stammen, welches nicht im Hinblick auf die luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorisfinanzierung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung

beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Kunden gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Gesellschaft kann ihre gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds nur dann erfüllen, wenn die Aktionäre der Gesellschaft die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten von der Gesellschaft geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Aktionärs zur Kooperation wäre die Gesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Aktionärs bis zum Erhalt der von der Gesellschaft benötigten Informationen und Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschliesslich Kontoführungsgebühren), die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Aktionärs stehen, sind vom betreffenden Aktionär zu tragen.

5.11 Geheimhaltung, Datenverarbeitung und Berufsgeheimnis

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle und alle von ihnen Beauftragten erklären sich einverstanden, alle Informationen über den oder die Anleger vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind aufgrund von geltenden Gesetzen oder formellen Anweisungen des oder der Anleger(s) oder entsprechend den weiteren Beschreibungen innerhalb dieses Abschnitts verpflichtet, solche Informationen Dritten gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen, die unter anderem für den ordnungsgemässen Umgang mit personenbezogenen Daten der Anleger sowie für deren Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter JSSFML_DPO@jsafrasarasin.com oder auf dem Postweg unter der Anschrift J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., Datenschutzbeauftragter, 11 13, Boulevard de la Foire, L 1528 Luxemburg erreichbar.

Entsprechend dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“)

fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortlicher (der „Datenverantwortliche“), welcher die vom Anleger zum Anlagezeitpunkt bereitgestellten Daten elektronisch oder auf anderem Wege erfasst, speichert und verarbeitet, um die vom Anleger gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Es können unter anderem folgende Daten verarbeitet werden: Name, Kontaktdaten (einschliesslich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, wirtschaftlicher Hintergrund des Anlegers und Anlagebetrag, in Ausweisdokumenten enthaltene Fotos, steuerliche Informationen und der Anlagebetrag des Anlegers (oder, sofern der Anleger eine juristische Person ist, die entsprechenden Daten des Ansprechpartners/der Ansprechpartner bzw. des/der wirtschaftlich Berechtigten) (die „personenbezogenen Daten“).

Dem Anleger steht es frei, eine Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen zu verweigern. In diesem Falle muss die Annahme des Zeichnungsantrags für den Fonds jedoch abgelehnt werden.

Vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten werden zur Zeichnung von Aktien des Fonds, bei berechtigtem Interesse des Datenverantwortlichen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen der Datenverantwortliche unterliegt, verarbeitet. In erster Linie werden die vom Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten für folgende Zwecke verarbeitet: (i) Zeichnung von Aktien des Fonds, (ii) Führung des Aktienregisters, (iii) Bearbeitung der Anlagen sowie Entnahmen von und Auszahlungen von Dividenden an den Anleger, (iv) Kontoverwaltung und (v) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen wie die Aufrechterhaltung von Kontrollmassnahmen im Hinblick auf die Verpflichtungen gemäss CRS/FATCA. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Es steht jedem Anleger frei, einer Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen, indem er sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet. In diesem Falle werden die für Marketingzwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten von der Verwaltungsgesellschaft gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten, die für (v) verarbeitet werden, beläuft sich auf fünf

Jahre ab dem Ende der Geschäftsbeziehung und in den Fällen (i) bis (iv) auf zehn Jahre ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Personenbezogene Daten können auch von den Datenverarbeitern des Datenverantwortlichen (die „Datenverarbeiter“) verarbeitet werden, womit im Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Zwecken die Verwahr- und Zahlstelle, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater gemeint sind. Die Datenverarbeiter haben ihren Sitz in der Europäischen Union und in der Schweiz. Übertragungen personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in der Schweiz stützen sich auf die Entscheidung 2000/518/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000, nach der davon auszugehen ist, dass in der Schweiz ein angemessener Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

Ferner können personenbezogene Daten von der zentralen Verwaltungsstelle oder von der Verwahr- und Zahlstelle, die in diesem Falle als Datenverantwortliche handeln, an ihre(n) eigenen Datenverarbeiter mit Sitz in Malaysia weitergegeben werden. Da Malaysia keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, hat die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds, die auch als Verwahr- und Zahlstelle fungiert, rechtsverbindliche Datenübertragungsverträge in Form von Musterklauseln, die von der EU-Kommission genehmigt wurden, mit dem/den betreffenden Datenverarbeiter(n) geschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Anleger das Recht, Kopien der massgeblichen Unterlagen anzufordern, die für die Übertragung personenbezogener Daten in ein derartiges Land notwendig sind, indem er sich schriftlich an die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds unter der folgenden Anschrift wendet: 14, Porte de France, L 4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, darunter auch Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten unter Umständen an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die ihrerseits als Datenverantwortliche auftreten und diese (unter anderem zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des FATCA/CRS) an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Prospekt

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass er nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes das Recht hat:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- eine Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Darüber hinaus nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er berechtigt ist, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) Beschwerde einzulegen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich schriftlich unter folgender Anschrift an den Datenverantwortlichen wendet: 11 13, Boulevard de la Foire, L 1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen dürfen personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für ihren Verarbeitungszweck erforderlich ist.

6. Gebühren, Kosten und Steuerliche Gesichtspunkte

6.1 Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft bezahlt für die Leistungen aus dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement der RBC Investor Services Bank S.A. folgende Gebühren (in Prozent des Nettofondsvermögens):

Verwahrstellengebühren: maximal 0.1% p.a. Ausserdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Vergütung der Gebühren und Auslagen der von ihr beanspruchten Sammelverwahrer und Auslandskorrespondenten.

Die Gebühren sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Die Gesellschaft zahlt ferner die der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Gebühren (Verwaltungsgebühr sowie Dienstleistungsgebühr) sowie zusätzlich alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, einschliesslich (ohne Begrenzung) Steuern, Kosten für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfungsdienste, Druckkosten für die Vollmachten zur Einberufung der Hauptversammlung, Rechnungsberichte und Prospekte sowie Herstellungs- und

Druckkosten von wesentlichen Anlegerinformationen, Kosten für andere Verkaufsförderungs- und Marketingmassnahmen, eventuell entstehende Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien, einschliesslich Kosten zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können, Kosten für die Zahlung der Ausschüttungen, Kosten der Zahlstellen, Registrierungsgebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Entschädigung und Auslagen des Verwaltungsrates, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie und der Ausgabepreise. Die Vergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft ist aus den die einzelnen Teilfonds betreffenden Anhängen zum Prospekt ersichtlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Gunsten des Vertriebs auf einen Teil der ihr zustehenden Vergütung verzichten. Aus der Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft können Vergütungen an den Vertrieb erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wie auch die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte haben Anspruch auf eine Vergütung. Die (Sub-) Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft entschädigt.

Alle Gebühren, Kosten und Auslagen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Höhe der Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft ist den Anhängen der jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Die Gesellschaft kann die Vergütung des Anlageverwalters / Anlageberaters zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft direkt bezahlen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bei der Ausführung von Börsentransaktionen für die einzelnen Teilfonds einen oder mehrere vorab bestimmte Makler zu verwenden. Dasselbe gilt für andere mit der Anlagepolitik verbundene Rechtsgeschäfte.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie in Übereinstimmung mit marktüblichen Grundsätzen zur Erzielung der bestmöglichen Nettoergebnisse, Wertpapiergeschäfte mit

den Anlageberatern oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen abwickeln kann, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind.

6.2 Steuerliche Gesichtspunkte

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Gepflogenheiten, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden; Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist von der Luxemburger Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von jährlich 0.05% auf dem der Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“, „C“, „Y“ und „L“ entsprechenden Nettovermögen und jährlich 0.01% auf dem der Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“ und „M“ entsprechenden Nettoinventarwert. Die Zeichnungssteuer wird auf Basis des Nettoinventarwertes am Quartalsende errechnet und ist vierteljährlich abzuführen.

In Luxemburg muss keine Stempelsteuer oder andere Steuer auf die Ausgabe von Anteilen gezahlt werden. Auf den Kapitalzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft ist keine luxemburgische Steuer zu zahlen.

Jedoch können Einkünfte der Gesellschaft (insbesondere Zinsen und Dividenden) in den Ländern, in welchen die Anlage erfolgt, ausländischen Quellensteuern oder Veranlagungssteuern unterliegen, welche üblicherweise nicht erstattungsfähig sind.

Die Gesellschaft wird für umsatzsteuerliche Zwecke in Luxemburg als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung behandelt. Dabei sind Leistungen, die zur Verwaltung der Gesellschaft gehören (Fondsverwaltungsleistungen), in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Sonstige Leistungen, die darüber hinaus an die Gesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Registrierung der Gesellschaft bei den Luxemburger Umsatzsteuerbehörden erforderlich macht, um der Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Umsatzsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (z.T. auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind für die Umsatzsteuer grundsätzlich unerheblich, sofern diese Zahlungen mit dem Bezug und Halten der Aktien im Zusammenhang stehen und keine Gegenleistung für gewährte Leistungen darstellen.

Aktionäre

Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts in Luxemburg geltenden Rechtslage unterliegen Aktionäre, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind - und auch niemals dort steuerlich ansässig waren - und dort über keine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügen, keiner Steuer auf Veräußerungsgewinne, Einkommensteuer oder Quellensteuer in Luxemburg.

Nach derzeit gültigem Luxemburger Steuerrecht unterliegen Ausschüttungen der Gesellschaft oder ihrer Luxemburger Zahlstelle an die Aktionäre keiner Quellenbesteuerung.

Die hier dargestellten steuerlichen Gesichtspunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier wiedergegebene Rechtslage gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung und bezieht sich auf die Rechtslage zum Dezember 2016.

Auf im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen; konkrete Aussagen über die Besteuerung einzelner Aktionäre können nicht gemacht werden. Es wird den Aktionären daher sowie im Hinblick auf die Komplexität der Steuersysteme der einzelnen Vertriebsländer empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihres Aktienbesitzes mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen und eine individuelle Beratung, die die persönlichen Gegebenheiten berücksichtigt, in Anspruch zu nehmen.

6.3 Informationsaustausch

Gemeinsamer Meldestandard

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der LBS jährlich den Namen, die Adresse, den/die Wohnsitz-Mitgliedstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und Geburtsort i) jeder zu meldenden Person, die Kontoinhaber im Sinne des CRS-Gesetzes ist, und ii) im Falle eines passiven

Prospekt

NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jeder kontrollierenden Person, die eine zu meldende Person ist, zu melden. Solche Informationen können von der LSB an die ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger der Gesellschaft die Informationen, einschliesslich der Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. Jeder Anleger hat sich auf Verlangen der Gesellschaft bereitzuerklären, der Gesellschaft solche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Obleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Strafzahlungen zu vermeiden, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes einer Strafzahlung unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden.

Einem Anleger, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

FATCA

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im IGA (wie unten definiert) festgelegte Bedeutung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung des FATCA hat Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell I (Intergovernmental Agreement „IGA“) geschlossen, die durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde, mit dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet werden, auf Verlangen Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen (im Sinne der IGA) und ggf. Nicht-US-Finanzinstituten, die das FATCA nicht befolgen, an die zuständigen Behörden zu melden.

Die Gesellschaft wird als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des IGA) behandelt. Dieser Status schliesst die Verpflichtung der Gesellschaft ein, regelmässig Informationen über alle ihre Anleger einzuholen und zu überprüfen. Auf Anforderung der Gesellschaft hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, was im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts („NFFE“) (im Sinne der IGA) die direkten oder indirekten Eigentümer über einer bestimmten Beteiligungsschwelle an einem solchen NFFE einschliesst, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen. Gleichermassen hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, der Gesellschaft unaufgefordert innerhalb von dreissig Tagen alle seinen Status betreffenden Informationen zu übermitteln, wie etwa eine neue Postanschrift oder Wohnadresse.

Der FATCA und das IGA können zur Verpflichtung für die Gesellschaft führen, nach den Bedingungen der IGA den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden) des Anlegers sowie Informationen wie Kontostände, Einkünfte und Bruttoerlöse (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) an die luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contributions directes) zu melden. Solche Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde „Internal Revenue Service“ weitergemeldet.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit dem lu-

xemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Obgleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um zu vermeiden, dass ihr Quellensteuern nach dem FATCA auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden. Gelingt es der Gesellschaft nicht, solche Informationen von jedem Anleger einzuholen und sie an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass die Quellensteuer von 30% auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen und aus den Erlösen aus dem Verkauf von Sachwerten oder sonstigen Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können, erhoben wird.

Einem Anleger, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger, die über Intermediäre anlegen, werden daran erinnert zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese Regelungen zur US-Quellensteuer und den Meldepflichten befolgen.

Anleger sollten einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den obigen Anforderungen einholen.

7. Informationen für Anleger in der Schweiz

a) Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, CH-4002 Basel.

b) Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4002 Basel.

c) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und die KIIDs, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter sowie bei allen Vertriebsträgern bezogen sowie auf der Webseite www.jsafrasarasin.ch/funds eingesehen werden.

d) Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Aktienklassen werden täglich an jedem Bewertungstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) sowie auf der Webseite www.jsafrasarasin.ch/funds publiziert.

e) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden, die darauf abzielen, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie:
 - die Organisation von Road Shows,
 - die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
 - die Herstellung von Werbematerial,
 - die Schulung von Vertriebsmitarbeitern, etc.
 Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.
Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.
2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:
 - aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit mit dem Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

Prospekt

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen in gleichem Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlagen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

f) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Aktien ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

B. Die Teilfonds

JSS Sustainable Multi Asset – Global Income

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Global Allocation wurden erstmals per 13. November 2015 ausgegeben. Per 01.04.2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Multi Asset – Global Income.

Anlageziel

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Investitionen in verschiedene Anlageklassen mit flexiblem Asset-Allocation-Ansatz an. Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Anlagepolitik

Die Anlagen des Teilfonds JSS Sustainable Multi Asset – Global Income erfolgen in erster Linie weltweit in Aktien (mind. 25%) und festverzinsliche sowie Geldmarktinstrumente. Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens auch in Wandel- und Optionsanleihen, fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere (inklusive Zerobonds) und daneben auch in Optionsscheine und vergleichbare Anlagen investieren.

Bei der Auswahl der Anlagen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, darunter Chancen auf eine Wertsteigerung von Eigenkapital- oder Schuldinstrumenten, erwartete Dividenden und Zinssätze. Der Teilfonds strebt grundsätzlich Diversifikation über Märkte, Branchen und Emittenten als eine seiner Strategien zur Volatilitätsreduktion an. Der Teilfonds verfügt über die Flexibilität, nach Anlagen auf Märkten in der ganzen Welt Ausschau zu halten; dazu gehören auch Schwellenländer, welche die beste Asset Allocation bieten, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Der Teilfonds kann zu einem bestimmten Zeitpunkt entweder festverzinsliche und Geldmarktinstrumente oder Beteiligungspapiere stärker herausstellen. Der Fonds bedient sich eines flexiblen Asset-Allocation-Ansatzes, wobei zu einem bestimmten Zeitpunkt bis zu 90% des Fondsvermögens in eine der Anlageklassen investiert werden dürfen. Direktanlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 25% des Teilfondsvermögens aus, doch das Exposure in Beteiligungspapieren kann auf einen Mindestwert von 10% des Teilfondsvermögens verringert werden, indem die in Abschnitt 3.4 „Einsatz von Derivaten, Techniken und

Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und -instrumente eingesetzt werden.

Direkte oder indirekte Anlagen in Aktien können unter anderem umfassen: Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine oder Wertpapiere oder andere Instrumente, deren Preis mit dem Wert der Stammaktien verknüpft ist.

Der Teilfonds fördert umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss SFDR Art. 8, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel gemäss SFDR Art. 9. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Der Teilfonds kann in Anleihen und Geldmarktinstrumente unterschiedlicher Laufzeiten investieren, wobei die Anleihen entweder fest- oder variabel verzinslich sein können und es sich bei ihnen um Wandelanleihen, inflationsindexierte Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Credit Linked Notes oder sonstige Anleihen jeglicher Art handeln kann. Der Teilfonds ferner in bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos) anlegen. CoCos sind unbegrenzte, vorwiegend festverzinsliche Wertpapiere, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. Darüber hinaus kann er in notleidende Wertpapiere investieren. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur. Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren und CoCos gilt eine Obergrenze von insgesamt 10%.

Die Anleihen können ferner von Regierungen, internationalen oder supranationalen Organisationen oder privaten Emittenten begeben oder garantiert werden. Die Kreditnehmer können insbesondere in Schwellenländern ansässig sein. Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein

Die Teilfonds

hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

In der Aktienklasse „H2“ sind entsprechend den Informationen in Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“, „Zusätzliche Merkmale“ die Währungsrisiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen (einschliesslich Geldmarktinstrumenten) weitgehend gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse abgesichert.

Der Teilfonds kann sein Engagement in Fremdwährungen durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und anderen Währungsderivaten aktiv verwalten.

Darüber hinaus kann der Teilfonds sein Nettovermögen in OGAW/OGA gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ investieren.

Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Risikoprofil

Die Investitionen dieses Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Multi Asset – Global Income wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Im Hinblick auf die Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere wird seine Wertentwicklung primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen von Zinssätzen beeinflusst.

Die wandelbaren Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent bei Fälligkeit keine Zins- oder Dividendenausschüttungen vornehmen kann, und ihr Marktwert kann sich aufgrund von Änderungen des Kreditratings des Emittenten oder der Marktwahrnehmung seiner Kreditwürdigkeit ändern. Da sich ein Teil des Wertes eines wandelbaren Wertpapiers von der Stammaktie ableitet, in die es umgewandelt werden kann, unterliegt diese Art von Wertpapier dem gleichen Markt- und Emittentenrisiko wie die zugrunde liegende Stammaktie.

Risiken im Zusammenhang mit:

- **notleidenden Wertpapieren**
- **Schwellenländern**
- **bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos)**
- **Credit Default Swaps**
- **Nachhaltigkeitsrisiken**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.

Bei Derivaten, welche nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, können zudem die Gegenparteiernisiken zunehmen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Multi Asset – Global Income richtet sich als Basisanlage im Bereich von gemischten Anlagen an risikobewusste Anleger.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien bzw. bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Sonderbestimmungen zur Ausgabe von Aktien (Änderungen an Kapitel 5.3 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktiengabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Die Teilfonds

JSS Sustainable Bond – Global Convertibles

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Bond – Global Convertibles wurden erstmals per 14. Oktober 2015 ausgegeben. Per 01.04.2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – Global Convertibles.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – Global Convertibles besteht darin, langfristige Gesamterträge (die Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) durch die überwiegende Anlage in wandelbaren Vermögenswerten zu maximieren.

Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar. Die Referenzwährung muss dabei nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Anlagepolitik

JSS Sustainable Bond – Global Convertibles investiert mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds direkt oder indirekt in ein Portfolio aus weltweiten, diversifizierten wandelbaren Wertpapieren, wobei das Schwergewicht des Teilfonds auf wandelbaren Wertpapieren in Europa und den USA liegt. Der Sitz der Emittenten dieser Wertpapiere kann sich in jedem Land der Welt, einschliesslich der Emerging Markets, befinden.

Das Engagement in wandelbaren Wertpapieren kann über Wandelanleihen, wandelbare Notes, wandelbare Vorzugsaktien und andere geeignete wandelbare oder umtauschbare Anlageinstrumente erzielt werden.

Der Teilfonds fördert umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss SFDR Art. 8, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel gemäss SFDR Art. 9.

Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Zudem kann der Teilfonds in Optionsscheinen, Schuldverschreibungen, Beteiligungspapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen. Ausserdem können bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds in notleidende Wertpapiere investiert werden. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme

auf den Refinitiv Global Focus Hedged Convertible Bond Index USD-hedged (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar, doch die Anlagen können auch auf andere Währungen lauten. Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird allerdings auf USD lauten oder in dieser Währung abgesichert sein.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Risiken in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren: Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren entwickelt sich wie der Marktwert gewöhnlicher Schuldverschreibungen, d.h. bei einem Anstieg der Marktzinssätze fällt der Wert von wandelbaren Wertpapieren in der Regel. Darüber hinaus sind wandelbare Wertpapiere dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent bei Fälligkeit keine Zins- oder Dividendenausüttungen vornehmen kann, und ihr Marktwert kann sich aufgrund von Änderungen des Kreditratings des Emittenten oder der Marktwahrnehmung seiner Kreditwürdigkeit ändern. Da sich ein Teil des Wertes eines wandelbaren Wertpapiers von der Stammaktie ableitet, in die es umgewandelt werden kann, unterliegt diese Art von Wertpapier dem gleichen Markt- und Emittentenrisiko wie die zugrunde liegende Stammaktie.

Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

In Bezug auf die Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren wird die Wertentwicklung primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Zinsänderungen beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit:

- **notleidenden Wertpapieren**
- **Schwellenländern**
- **Nachhaltigkeitsrisiken**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.

Bei Derivaten, welche nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, können zudem die Gegenparteirisiken zunehmen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel (bis zum 30. September 2022)

The Putnam Advisory Company, LLC Boston, USA (ab dem 1. Oktober 2022).

Sub-Anlageverwalter

The Putnam Advisory Company, LLC Boston, USA (bis zum 30. September 2022)

Fisch Asset Management AG, Zürich (bis zum 30. September 2022).

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis - längerfristigem Anlagehorizont, die eine Kombination aus Kapitalerträgen und Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Bond – Global Convertibles richtet sich an risikobewusste Anleger.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind (bis zum 30. September 2022).

Ab dem 1. Oktober 2022 ist jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in den USA für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, ein Bewertungstag.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die verfügbaren Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.jasafarasarin.com/inter-net/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien bzw. bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen werden üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds geleistet.

Die Teilfonds

JSS Sustainable Bond – Asia Opportunities

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Bond – Asia Opportunities wurden erstmals am 8. Dezember 2017 ausgegeben. Am 30. September 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – Asia Opportunities.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – Asia Opportunities ist es, möglichst hohe Zinserträge unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu erzielen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

JSS Sustainable Bond – Asia Opportunities investiert hauptsächlich in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel einschliesslich Zerobonds, die von staatlichen, privaten und öffentlichen Emittenten mit Sitz in asiatischen Ländern oder Emittenten, die einen überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten in Asien ausüben, begeben oder garantiert werden.

Bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens können in Anleihen mit „Non-Investment Grade“ oder Anleihen ohne Kreditrating investiert sein. Ein niedrigeres Kreditrating als „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität.

Ausserdem können bis zu 15% des Nettoteilfondsvermögens in CoCos investiert sein. CoCos sind unbegrenzte, hauptsächlich festverzinsliche Anleihen mit Hybridcharakter, die als Anleihen mit festen Kuponzahlungen ausgegeben werden. Im Falle eines Auslöseereignisses (Trigger) werden sie jedoch zwingend verbindlich in Aktien der Gesellschaft umgewandelt oder abgeschrieben, sofern die jeweiligen Auslöseereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos dargelegt sind.

Akkumuliert gilt eine gesamte Obergrenze von 30% für Anlagen in Anleihen mit „Non-Investment Grade“ oder Anleihen ohne Kreditrating und CoCos.

Der Teilfonds fördert umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss SFDR Art. 8, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel gemäss SFDR Art. 9. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR

werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den JACI Investment Grade TR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Zu den asiatischen Ländern gehören auch Schwellenländer. Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond – Asia Opportunities wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und der Zinsentwicklung beeinflusst.

Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko. Wertpapiere mit „Non-Investment Grade“ oder Wertpapiere ohne Kreditrating sind im Vergleich zu niedriger rentierlichen Instrumenten mit Investment-Grade-Rating typischerweise grösseren Marktschwankungen und dem

Risiko des Verlusts von Erträgen und Kapital ausgesetzt. Diese werden häufig durch viele der gleichen unkalkulierbaren Faktoren beeinflusst, die sich auf Aktienkurse auswirken. Die Anlagen des Teilfonds in Schuldtiteln können erhebliche Verluste aufgrund von ungünstigen Zinsänderungen und der Einschätzung der Kreditwürdigkeit bestimmter Emittenten aufseiten des Marktes erleiden.

Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die möglicherweise nicht von einer anerkannten Ratingagentur bewertet sind, die im unteren Bereich von Investment Grade oder unterhalb von Investment Grade bewertet sind und die einem grösseren Risiko des Verlusts von Kapital und Zinsen als Schuldtitel mit höherem Rating ausgesetzt sind oder möglicherweise ausgesetzt sein werden. Anleger schätzen die Risiken bei Wertpapieren ohne Kreditrating und mit Rating unterhalb von Investment Grade im Allgemeinen höher sein. Deswegen können die Renditen und Kurse solcher Wertpapiere stärker schwanken als bei Wertpapieren mit höherem Kreditrating. Der Markt für Wertpapiere mit Non-Investment-Grade kann kleiner und weniger aktiv als bei Wertpapieren mit höherem Kreditrating sein, was sich unter Umständen ungünstig auf die Kurse auswirkt, zu denen diese Wertpapiere verkauft werden können, und zu Verlusten für den Teilfonds führen kann. Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die gegenüber anderen in Umlauf befindlichen Wertpapieren und Anleihen des Emittenten nachrangig sind; alle oder ein erheblicher Teil hiervon können im Wesentlichen durch das gesamte Vermögen des Emittenten besichert sein. Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die nicht durch finanzielle Covenants oder Beschränkungen der weiteren Verschuldung geschützt sind. Der Teilfonds wird daher Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken ausgesetzt sein. Eine Bewertung des Kreditrisikos bei Schuldtiteln ist zudem mit Unsicherheiten behaftet, weil Ratingagenturen in der ganzen Welt unterschiedliche Standards heranziehen. Dies macht einen länderübergreifenden Vergleich schwierig. Ferner ist der Markt für Kredit-spreads häufig ineffizient und illiquide, was eine genaue Berechnung von Abzinsungs-Spreads für die Bewertung von Finanzinstrumenten schwierig gestaltet.

Zu den asiatischen Ländern gehören auch Schwellenländer.

Risiken im Zusammenhang mit:

- **bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos)**
- **Schwellenländern**
- **Nachhaltigkeitsrisiken (u.a. Schwellenländer)**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds fördert keine ESG-Merkmale (gemäss der Definition in Abschnitt 3.1 oben) und maximiert nicht die Portfolio-Orientierung an ESG-Merkmalen; das Engagement gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken (gemäss der Definition in Abschnitt 3.2.2 oben) bleibt jedoch bestehen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin Ltd., Singapore Branch

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die mittlere bis hohe Renditen anstreben. JSS Sustainable Bond – Asia Opportunities richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg, Singapur, Hongkong und der Schweiz Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die verfügbaren Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.isafrasarasin.com/inter-net/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Dienstleistungsgebühr von bis zu 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Die Teilfonds

Zeichnungs- und Rücknahmefrist

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen haben bei der Transferstelle einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) einzugehen.

JSS Sustainable Bond – Global High Yield

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Bond – Global High Yield wurden erstmals am 27. März 2018 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – Global High Yield besteht darin, eine möglichst hohe Rendite zu erzielen, indem er in High-Yield-Anleihen nachhaltiger Emittenten investiert.

Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

JSS Sustainable Bond – Global High Yield investiert mindestens 70% seines Nettovermögens in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Zero-bonds) mit Non-Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, öffentlichen, privaten und öffentlich-privaten Schuldner begeben oder garantiert werden.

Ein niedrigeres Kreditrating als „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität.

Die Wertpapiere können von Schuldner aus Schwellenländern begeben oder garantiert werden.

Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen.

Der Teilfonds fördert umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss SFDR Art. 8, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel gemäss SFDR Art. 9. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA Global High Yield Index USD-hedged (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber

hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Anlagen mit einem Non-Investment-Grade-Rating unter B- (Standard & Poor's, Fitch) bzw. B3 (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur investieren (davon max. 10% in notleidende Wertpapiere).

Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von oder unter CC (Standard & Poor's, Fitch) bzw. Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur.

Bis zu 20% des Vermögens können in fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating und bis zu 10% in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden.

Bis zu 10% des Vermögens können in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, kurz: „CoCos“) investiert werden.

Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten sind nicht erlaubt. Falls solche Instrumente im Zuge von Umschuldungen, Tauschgeschäften, Umwandlungen oder der Ausübung von Optionen und Optionsscheinen erlangt oder ausgewählt werden, müssen sie schnellstmöglich unter Wahrung der Interessen der Anleger veräussert werden.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds darf zudem vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettofondsvermögens aufnehmen. Der Teil-

Die Teilfonds

fonds darf ferner innerhalb der im Gesetz von 2010 festgelegten Grenzen potenzielle Verpflichtungen durch derivative Anlageformen (z. B. Futures und Optionen) eingehen.

Risikoprofil

Die Anlagen in den Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Anteile zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung bzw. den Anlagewährungen des Teilfonds, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond – Global High Yield wird aufgrund seiner Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und die Zinsentwicklung beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade-Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Wertpapiere mit „Non-Investment Grade“-Rating oder Wertpapiere ohne Kreditrating sind im Vergleich zu niedriger rentierlichen Instrumenten mit Investment-Grade-Rating typischerweise grösseren Marktschwankungen und dem Risiko des Verlusts von Erträgen und Kapital ausgesetzt. Diese werden häufig durch viele der gleichen unkalkulierbaren Faktoren beeinflusst, die sich auf Aktienkurse auswirken. Die Anlagen des Teilfonds in Schuldtiteln können erhebliche Verluste aufgrund von ungünstigen Zinsänderungen und der Einschätzung der Kreditwürdigkeit bestimmter Emittenten aufseiten des Marktes erleiden.

Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die möglicherweise nicht von einer anerkannten Ratingagentur bewertet sind, die im unteren Bereich von „Investment Grade“ oder unterhalb von „Investment Grade“ bewertet sind und die einem grösseren Risiko des Verlusts von Kapital und Zinsen als Schuldtitel mit höherem Rating ausgesetzt sind oder möglicherweise ausgesetzt sein werden. Anleger schätzen die Risiken bei Wertpapieren ohne Kreditrating und mit Ratings unterhalb von „Investment Grade“ im Allgemeinen höher ein. Deswegen können die Renditen und Kurse solcher Wertpapiere stärker schwanken als bei Wertpapieren mit höherem Kreditrating. Der Markt für Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating kann kleiner und weniger aktiv als bei Wertpapieren mit höherem Kreditrating sein, was sich unter Umständen ungünstig auf die Kurse auswirkt, zu denen diese Wertpapiere verkauft werden können, und zu Verlusten für den

Teilfonds führen kann. Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die gegenüber anderen in Umlauf befindlichen Wertpapieren und Anleihen des Emittenten nachrangig sind; alle oder ein erheblicher Teil hiervon können im Wesentlichen durch das gesamte Vermögen des Emittenten besichert sein. Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die nicht durch finanzielle Covenants oder Beschränkungen der weiteren Verschuldung geschützt sind. Der Teilfonds wird daher Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken ausgesetzt sein. Eine Bewertung des Kreditrisikos bei Schuldtiteln ist zudem mit Unsicherheiten behaftet, weil Ratingagenturen in der ganzen Welt unterschiedliche Standards heranziehen. Dies macht einen länderübergreifenden Vergleich schwierig. Ferner ist der Markt für Kreditspreads häufig ineffizient und illiquide, was eine genaue Berechnung von Abzinsungs-Spreads für die Bewertung von Finanzinstrumenten schwierig gestaltet.

Risiken im Zusammenhang mit:

- **notleidenden Wertpapieren**
- **bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos)**
- **Schwellenländern**
- **Credit Default Swaps**
- **Nachhaltigkeitsrisiken (u.a. High Yield)**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die mittlere bis hohe Renditen anstreben. JSS Sustainable Bond – Global High Yield richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die verfügbaren Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/inter-net/fmly> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Dienstleistungsgebühr von bis zu 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienst-

leistungsgebühr wird für jede Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Sonderbestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Änderungen an Kapitel 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen werden üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds geleistet.

Die Teilfonds

JSS Sustainable Equity – Global Multifactor

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Global Multifactor wurden erstmals am 27. November 2018 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Global Multifactor besteht in einem langfristigen Vermögenszuwachs. Referenzwährung des Teilfonds ist der USD. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Global Multifactor erfolgen weltweit hauptsächlich direkt (mind. 67%) oder indirekt in Beteiligungspapieren (wie z. B. Stamm- und Vorzugsaktien, Aktienzertifikate (depositary receipts) etc.).

Der Teilfonds fördert umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss SFDR Art. 8, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel gemäss SFDR Art. 9. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Der Teilfonds verwendet Multi-Faktor-Modelle, um Aktien auf der Grundlage ihres Exposures gegenüber Faktoren wie Bewertung, Qualität, Dynamik, Volatilität und Grösse zu bewerten. Die Allokation von Einzelfaktorportfolios gewichtet der Teilfonds auf der Grundlage eines Konjunkturmodells. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung gemäss den Angaben in Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Anlagen in den Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Global Multifactor wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Risiken im Zusammenhang mit

- **Nachhaltigkeitsrisiken**

sind im Abschnitt 3.2.2 „Spezifisches Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Global Multifactor richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich globaler Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg, den USA und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die verfügbaren Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/inter-net/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Dienstleistungsgebühr von bis zu 0.25% p.a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird für jede Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Sonderbestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Änderungen an Kapitel 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen werden üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds geleistet.

Die Teilfonds

JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies wurden erstmals am 13. November 2018 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus europäischen kleinkapitalisierten Unternehmen (Small- und Mid-Caps) einen Vermögenszuwachs zu erzielen. Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

Anlagepolitik

JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies investiert in erster Linie entweder direkt (mind. 67% des Teilfondsvermögens) oder indirekt in Aktien kleinerer Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder, im Falle von Holding-Gesellschaften, Beteiligungen vorwiegend an Unternehmen mit Sitz in Europa halten. Bei kleineren Unternehmen (einschliesslich Micro-Cap-Aktien) handelt es sich definitionsgemäss um alle Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage gemäss der an den Streubesitz angepassten Marktkapitalisierung zum unteren 35. Perzentil des Anlageuniversums gehören. Der Teilfonds legt höchstens 10% seines Nettovermögens in Unternehmen mit sehr kleiner Marktkapitalisierung (Micro Caps) an. Micro Caps sind definiert als sämtliche Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als EUR 300 Mio. beträgt.

Soweit die Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen (initial public offerings) beteiligen.

Der Teilfonds fördert umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss SFDR Art. 8, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel gemäss SFDR Art. 9. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Caps NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlage-

verwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Kapitel 3.4. „Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Anlagen in den Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Der Marktwert von Aktien aus Neuemissionen kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, unerprobtem Handel, geringer Anzahl für den Handel verfügbarer Aktien oder beschränkter Informationen über den Emittenten stark schwanken.

Aktien von Small- und Mid-Caps können grösseren Kurschwankungen ausgesetzt sein und ein geringes Handelsvolumen aufweisen, was der Verkäuflichkeit unter eingeschränkten Marktbedingungen abträglich sein kann.

Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann je-

doch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Risiken im Zusammenhang mit

- **Nachhaltigkeitsrisiken (u.a. Europa)**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG

Risiküberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich europäische Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die verfügbaren Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.isafrasarasin.com/inter-net/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Dienstleistungsgebühr von bis zu 0.25% p.a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird für jede Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Sonderbestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Änderungen an Kapitel 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen werden üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds geleistet.

Die Teilfonds

JSS Sustainable Equity – Future Health

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Future Health wurden erstmals per 6. November 2019 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Future Health ist ein langfristiger Vermögenszuwachs. Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

In erster Linie erfolgen die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Future Health weltweit entweder direkt (mind. 67% des Teilfondsvermögens) oder indirekt in Beteiligungspapieren, die ein Engagement in einem oder mehreren aufkommenden und umgestaltenden Trends im Gesundheitssektor bieten. Der Teilfonds investiert in Branchenführer und in Nischenbereichen tätige Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen zu einer verbesserten Gesundheit und einem geringeren Anstieg der Gesundheitskosten beitragen. Der überwiegende Teil der Anlagen erfolgt in Gesundheitsunternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf Technologie, Vorbeugung und Qualitätskontrolle in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Um dem Anlagethema „Future Health“ ein grösseres Gewicht zu verleihen, kann der Teilfonds auch in führende Unternehmen ausserhalb des Gesundheitssektors investieren, die unter anderem Trends in den Bereichen Ernährung, Bewegung, seniorengerechtes Wohnen und gesundheitsbezogene Technologien ausgesetzt sind.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Anlagen erfolgen in verschiedenen Marktkapitalisierungen und ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Sitz des Emittenten. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen.

Der Teilfonds fördert umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss SFDR Art. 8, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel gemäss SFDR Art. 9. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Soweit die Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen (initial public offerings) beteiligen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Future Health wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.

Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in Small- und Mid-Cap-Unternehmen mit höheren Kursrisiken verbunden.

Währungsexportbeschränkungen oder andere damit verbundene Verordnungen in diesen Ländern können auch zu vollständigen oder teilweisen Verzögerungen bei der Rückführung der Anlagen führen oder diese vollständig oder teilweise verhindern, was mögliche Verzögerungen bei der Zahlung des Rücknahmepreises zur Folge hat.

Risiken im Zusammenhang mit

- **Schwellenländern**
- **Nachhaltigkeitsrisiken (u.a. Schwellenländer)**

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risiküberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Der JSS Sustainable Equity – Future Health eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der Teilfonds richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg, den USA und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die verfügbaren Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/inter-net/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Dienstleistungsgebühr von bis zu 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird für jede Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Sonderbestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Änderungen an Kapitel 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen werden üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds geleistet.

Die Teilfonds

JSS Responsible Equity – India

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Responsible Equity – India wurden erstmals per 29. September 2020 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Responsible Equity – India ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch Investitionen in Unternehmen in Indien unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowie durch andere im Rahmen der Anlagepolitik zulässige Anlagen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

Das Vermögen des JSS Responsible Equity – India wird in erster Linie entweder direkt (mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in alle Formen von Beteiligungspapieren (wie Stamm- und Vorzugsaktien, Depository Receipts usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Indien haben oder deren Geschäftsaktivitäten sich auf Indien konzentrieren oder die, im Falle von Holding-Gesellschaften, vorwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Indien halten.

Der Teilfonds fördert umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss SFDR Art. 8, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel gemäss SFDR Art. 9. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen und bis zu 15% in Aktien von kleinkapitalisierten indischen Unternehmen (Small Caps) investieren. Kleinkapitalisierte Unternehmen (Small Caps) sind im Rahmen des SEBI-Rundschreibens SEBI/HO/IMD/DF3/CIR/P/2017/114 definiert als die Unternehmen ab Rang 251 in der nach durchschnittlicher vollständiger Marktkapitalisierung erstellten Reihenfolge über einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Liste der Aktien und ihrer Kapitalisierungskategorien wird alle sechs Monate von der Association of Mutual Funds in India (AMFI) erstellt und auf ihrer Website unter <https://www.amfiindia.com/research-information/other-data/categorization-of-stocks> veröffentlicht.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI India NR Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien/Anteile von OGAW/OGA (einschliesslich Geldmarktfonds) gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ investieren.

Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel „3.4. Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlage-techniken und Instrumente erfolgen.

Buchhaltungswährung des Teilfonds ist der US-Dollar, doch die Mehrheit der Anlagen kann auch auf andere Währungen lauten. Es ist nicht vorgesehen, das Exposure in Fremdwährung gegen die Buchhaltungswährung abzusichern.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Responsible Equity – India wird aufgrund der Investitionen in indische Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Das Exposure des Teilfonds gegenüber dem Markt eines einzigen Landes erhöht die potenzielle Volatilität. Anlagen in mittleren und insbesondere kleinen Unternehmen zeichnen sich teilweise durch eine geringe Liquidität aus. Dies kann einerseits, abhängig von der Marktlage, den Handel mit diesen Instrumenten deutlich erschweren und andererseits zu

überdurchschnittlichen Preisschwankungen führen. Zeitweise kann dies zudem eine realistische Bewertung einzelner Positionen verhindern.

Der Marktwert neu emittierter Aktien kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, dem unerprobten Handel, einer geringen Anzahl an für den Handel verfügbaren Aktien oder eingeschränkter Informationen zu Emittenten erheblich schwanken.

Der Teilfonds legt in indischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren an. Hierdurch bietet er ein Exposure gegenüber Schwellenländern, die in der Regel volatil als reife Märkte sind, und könnte stärkeren Wertschwankungen unterliegen. Unter bestimmten Umständen können die zugrunde liegenden Anlagen an Liquidität verlieren und den Anlageverwalter somit in seinen Möglichkeiten zur teilweisen oder vollständigen Veräusserung des Portfolios einschränken. Die Zulassungs- und Abwicklungsvereinbarungen in Schwellenländern sind unter Umständen weniger entwickelt als in reiferen Märkten, sodass die operativen Risiken einer Anlage dort höher ausfallen. Es ist wahrscheinlicher, dass politische Risiken auftreten und ungünstige wirtschaftliche Umstände eintreten.

Da die Anlagen des Teilfonds vorwiegend auf andere Währungen als die Buchhaltungswährung lauten, hängt die Wertentwicklung des Teilfonds in recht hohem Masse von Währungsschwankungen ab.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und daher den Wert der auf solche Währungen lautenden Wertpapiere beeinflussen. Wenn die Währung, auf die eine Anlage lautet, gegenüber der Buchhaltungswährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Umgekehrt hätte ein sinkender Wechselkurs dieser Währung nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage.

Risiken im Zusammenhang mit

- **Schwellenländern**
- **Nachhaltigkeitsrisiken (u.a. Schwellenländer)**

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

UTI International (Singapore) Private Limited

Risiküberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

JSS Responsible Equity – India richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in, Indien und Singapur ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die verfügbaren Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.isafrasarasin.com/inter-net/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Dienstleistungsgebühr von bis zu 0.25% p.a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die effektive erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Zeichnungs- und Rücknahmefrist

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen haben bei der Transferstelle einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) einzugehen.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung des Abschnitts 5.3 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft

Die Teilfonds

JSS Sustainable Equity – SDG Opportunities

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – SDG Opportunities wurden erstmals per 29. September 2020 ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem eine strategische Vertriebsvereinbarung mit der spanischen Banca March S.A. geschlossen.

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Aktienanlagen zu erzielen. Der Teilfonds wird gemäss der internen Nachhaltigkeitsmatrix der Bank J. Safra Sarasin AG investieren und sich auf Unternehmen konzentrieren, deren Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen zu den von den Vereinten Nationen (UN) erklärten Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals oder „SDG“) im Rahmen der Agenda 2030 beitragen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR).

Anlagepolitik

Der JSS Sustainable Equity – SDG Opportunities legt hauptsächlich weltweit entweder direkt (mind. 67% des Teilfondsvermögens) oder indirekt in Beteiligungspapieren von Unternehmen an. Die Anlagen werden ohne jegliche Einschränkung in Bezug auf den Sitz des Emittenten in allen Marktsektoren getätigt. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Large Caps. Large Caps sind definiert als Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage zum obersten 80. Perzentil der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierungen zählen. Anlagen in Micro Caps sind nicht geplant. Micro Caps sind definiert als Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 300 Mio. EUR beträgt. Anlagen in den oben genannten Wertpapieren können auch über Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) erfolgen, die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten begeben werden.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele des Teilfonds orientieren sich an der SFDR Art. 9, dem Übereinkommen von Paris und der zugehörigen Klimaschutzverpflichtung von J. Safra Sarasin, bis 2035 CO₂-Neutralität in den Portfolios zu erreichen. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Aufstellung V „SFDR-Offenlegung“ verwiesen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden. Buchhaltungswährung des Teilfonds ist der Euro, doch ein Grossteil der Anlagen kann auch auf andere Währungen lauten. Es ist nicht vorgesehen, das Exposure in Fremdwährung gegen die Buchhaltungswährung abzusichern.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Da der JSS Sustainable Equity – SDG Opportunities in Aktien anlegt, wird seine Wertentwicklung hauptsächlich von unternehmensspezifischen Änderungen und Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld beeinflusst.

Micro Caps werden nicht zu den Zielanlagen im Portfolio des Teilfonds gehören, das allerdings Anlagen in Small und Mid Caps enthalten kann. Da es in den verschiedenen geografischen Regionen, in denen diese Anlagen erfolgen, keine einheitliche Definition von Small und Mid Caps gibt, können diese Anlagen gewissen Schwankungen unterliegen.

Aktien von Small und Mid Caps können grösseren Kurschwankungen ausgesetzt sein und ein geringes Handelsvolumen aufweisen, was der Verkäuflichkeit unter eingeschränkten Marktbedingungen abträglich sein kann.

Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit

- **Nachhaltigkeitsrisiken**

Sind im Abschnitt 3.2.2 „Spezifisches Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Der JSS Sustainable Equity – SDG Opportunities eignet sich für Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der Teilfonds dient als Ergänzungsanlage in weltweiten Aktien für Anleger mit mässiger bis hoher Risikotoleranz, die zukunftsorientierte Nachhaltigkeitsziele unterstützen wollen.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die verfügbaren Aktienklassen der Teilfonds werden auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/inter-net/fmlu> veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Dienstleistungsgebühr von bis zu 0.25% p.a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Kapitel 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen werden üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds geleistet.

Aufstellung I: Benchmark-Verzeichnis

Legende

n. z. nicht zutreffend

k. D. v. keine Daten verfügbar

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark Administrator	ist ein EU-Administrator			ist ein Nicht EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA -Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d. h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	Nicht in der ESMA- Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA -Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als ESMA Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	Erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	
JSS Sustainable Multi Asset – Global Income	entfällt	entfällt	n. z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Bond – Global Convertibles	Refinitiv Global Focus – Hedged Convertible Bond Index USD hedged	Refinitiv Benchmark Services Limited	n. z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja.	n.z.
JSS SustainableBond – Asia Opportunities	JACI Investment Grade TR Index	J.P. Morgan Securities PLC	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja.	n.z.
JSS Sustainable Bond – Global High Yield	ICE Bofa Global High Yield Index USD hedged	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.
JSS Sustainable Equity – Global Multifactor	MSCI World NR Index	MSCI Limited	n. z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.
JSS Sustainable Equity – European Smaller Companies	MSCI Europe Small Caps NR Index	MSCI Limited	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.

Aufstellung II: Benchmark-Disclaimer

ICE Data Indices, LLC

Die Verwendung der Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE Data“) erfolgt mit Genehmigung. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und Zusicherungen, einschliesslich Garantien der Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, einschliesslich die Indizes, Indexdaten und jegliche Daten, die in diesen enthalten, mit diesen verbunden oder von diesen abgeleitet sind. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter übernehmen keine Schäden oder Haftung im Hinblick auf die Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Indizes, der Indexdaten oder deren Bestandteile. Die Indizes, die Indexdaten und deren Bestandteile werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt und ihre Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter sponsern, unterstützen oder empfehlen weder Bank J. Safra Sarasin Ltd noch deren Produkte oder Dienstleistungen.

MSCI-Indizes

Quelle: MSCI. Die MSCI-Informationen sind ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt und dürfen weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch weiterverbreitet werden. Sie dürfen auch nicht als Grundlage für Bestandteile eines Finanzinstruments, -produkts oder -index verwendet werden. MSCI-Informationen stellen keine Anlageberatung und keine Empfehlung für (oder gegen) eine

Anlageentscheidung dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden. Historische Daten und Analysen dürfen nicht als Hinweis oder Garantie im Hinblick auf künftige Performance-Analysen, -Prognosen oder -Vorhersagen verstanden werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt, und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jegliche andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt ist (zusammen die „MSCI-Parteien“), lehnen ausdrücklich jegliche Haftung (einschliesslich der Haftung für die Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung von Rechten, Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung der vorstehenden Ausführungen haftet keine MSCI-Partei für direkte oder indirekte Kosten, Nebenkosten, Bussgelder, Folgekosten (einschliesslich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden. (www.msci.com)

J.P. Morgan

Die Informationen stammen zwar aus als zuverlässig erachteten Quellen, J.P. Morgan garantiert jedoch weder deren Vollständigkeit noch deren Richtigkeit. Die Nutzung des Index erfolgt mit Genehmigung. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder vertrieben werden.

Aufstellung III: Übersicht Maximale Verwaltungsgebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind

Teilfonds	P - Max	I - Max	I3 - Max	I10 - Max	I30 - Max	I50 - Max	C - Max	Y - Max	M - Max	E - Max	F - Max	S - Max	BM-P - Max	BM-X - Max	BM-I - Max
JSS Sustainable Multi Asset - Global Income	2.00%	1.30%	1.30%	1.30%	1.30%	1.30%	1.50%	1.10%	0.12%	2.00%	1.20%	1.30%	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Bond - Global Convertibles	2.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.50%	n.a.	n.a.	2.00%	1.00%	1.00%	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Bond - Asia Opportunities	1.50%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.30%	1.00%	0.12%	1.50%	1.00%	1.00%	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Bond - Global High Yield	1.50%	1.00%	1.00%	0.90%	1.00%	1.00%	1.30%	1.00%	0.12%	1.50%	1.00%	1.00%	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - Global Multifactor	2.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.50%	1.00%	0.12%	2.00%	1.20%	1.00%	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - European Smaller Companies	2.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.50%	1.00%	0.12%	2.00%	1.20%	1.00%	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - Future Health	2.00%	1.00%	1.00%	1.10%	1.00%	1.00%	1.50%	1.00%	0.12%	1.80%	1.20%	1.00%	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Responsible Equity - India	2.00%	1.20%	1.20%	1.10%	1.20%	1.20%	1.70%	n.a.	n.a.	2.00%	1.20%	1.20%	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - SDG Opportunities	2.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.50%	1.00%	0.12%	2.00%	1.20%	1.00%	2.00%	1.50%	1.00%

Aufstellung IV: Übersicht Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien bzw. die Ausgabe, und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien

Teilfonds	Rücknahme- kommission	Umtausch- kommission	Ausgabekommission															
			P - Max	I - Max	I3 - Max	I10 - Max	I30 - Max	I50 - Max	C - Max	Y - Max	M - Max	E - Max	F - Max	S - Max	BM-P - Max	BM-X - Max	BM-I - Max	
JSS Sustainable Multi As- set - Global Income	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	0.00 %	0.00%	3.00%	0.00%	0.00%	-	-	-
JSS Sustainable Bond - Global Convertibles	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	-	-	3.00%	0.00%	0.00%	-	-	-
JSS Sustainable Bond - Asia Opportunities	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	0.00 %	0.00%	3.00%	0.00%	0.00%	-	-	-
JSS Sustainable Bond - Global High Yield	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	0.00 %	0.00%	3.00%	0.00%	0.00%	-	-	-
JSS Sustainable Equity - Global Multifactor	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	0.00 %	0.00%	3.00%	0.00%	0.00%	-	-	-
JSS Sustainable Equity - European Smaller Compa- nies	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	0.00 %	0.00%	3.00%	0.00%	0.00%	-	-	-
JSS Sustainable Equity - Future Health	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	0.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	-	-	-
JSS Responsible Equity - India	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	-	-	3.00%	0.00%	0.00%	-	-	-
JSS Sustainable Equity - SDG Opportunities	keine	keine	3.00 %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	0.00 %	0.00%	3.00%	0.00%	0.00%	3.00 %	0.00 %	0.00 %

Aufstellung V: SFDR Disclosures

JSS Sustainable Multi Asset - Global Income	78
JSS Sustainable Bond - Global Convertibles	87
JSS Sustainable Bond - Asia Opportunities	96
JSS Sustainable Bond - Global High Yield	105
JSS Sustainable Equity - Global Multifactor	114
JSS Sustainable Equity - European Smaller Companies	123
JSS Sustainable Equity - Future Health	132
JSS Responsible Equity - India	142
JSS Sustainable Equity - SDG Opportunities	151

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Multi Asset - Global Income

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493008ZD7MT7X45ZR49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen

und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Globale Pakt der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und die Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld führend sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht. Die Anlagen in Wertpapiere erfolgen ausschliesslich in Titeln, die von Ländern, Organisationen und Unternehmen begeben werden, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Institutionen zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken

abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet. Mehr als 90% der Anlagen dieses Produkts haben ein JSS ESG rating.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



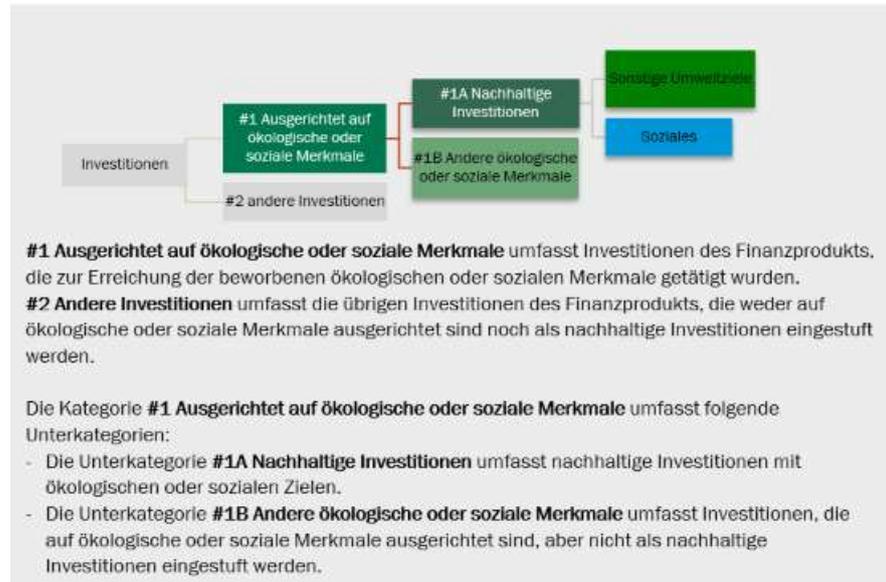
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

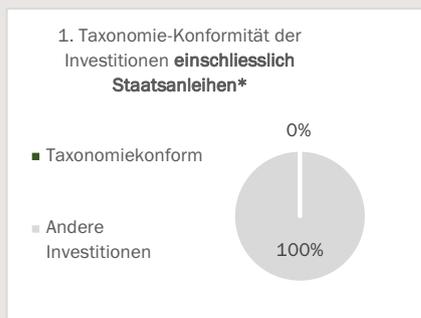
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, so dass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasaran.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Bond - Global Convertibles

Unternehmenskennung (LEI-Code):
22210048B0TAKR3HTD68

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

 Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
---	---



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engpa-

gements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische

oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Globale Pakt der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.
- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und die Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld führend sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet. Mehr als 90% der Anlagen dieses Produkts haben ein JSS ESG rating.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



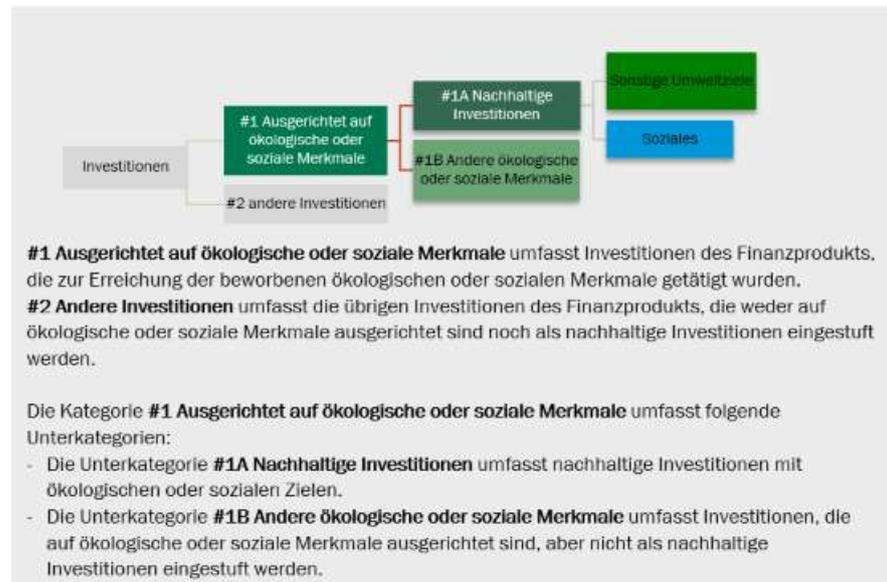
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, so dass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasarasin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Bond - Asia Opportuni-

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2221002F9315YZCM7K77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen

und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Globale Pakt der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Aufgrund fehlender ESG-Daten für Emittenten aus asiatischen Schwellenländern kann dieses Finanzprodukt bis zu 30 % seines Vermögens in Unternehmen investieren, die nicht über ein ESG-Rating verfügen. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



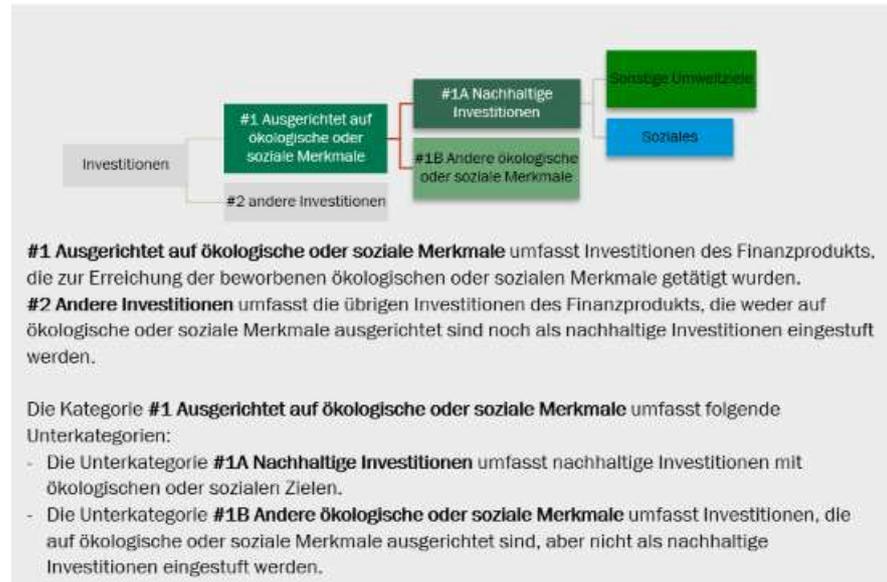
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 70%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, so dass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasaran.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Bond - Global High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000KEY3TEDFOEB15

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen

und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Globale Pakt der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumünition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.
- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und die Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld führend sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht. Die Anlagen in Wertpapiere erfolgen ausschliesslich in Titeln, die von Ländern, Organisationen und Unternehmen begeben werden, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Institutionen zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken

abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet. Mehr als 90% der Anlagen dieses Produkts haben ein JSS ESG rating.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nur in mit A bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



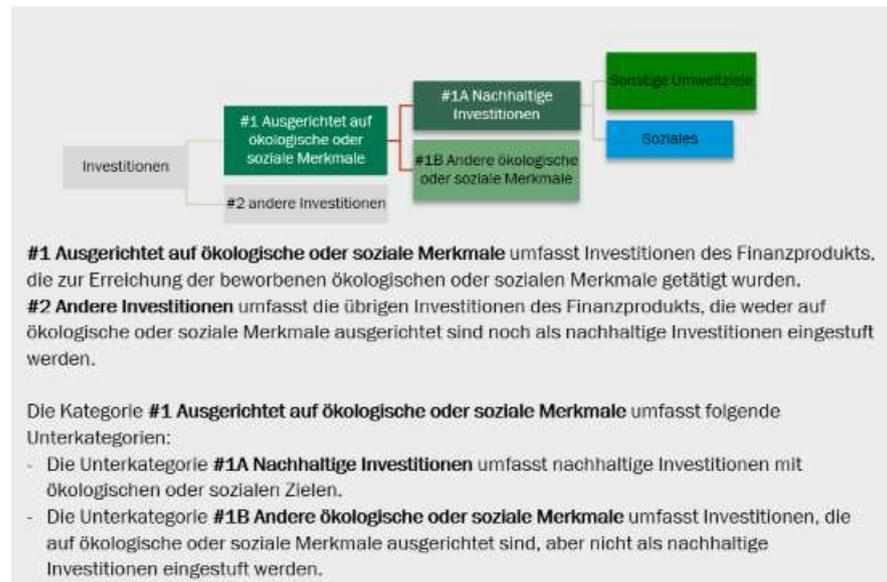
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, so dass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafraserasin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Eine nachhaltige **Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Equity - Global Multifactor

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300WJ07SSJR381K18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engpa-

gements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische

oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Globale Pakt der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und die Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld führend sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht. Umstrittene Geschäftsaktivitäten oder solche, die gegen internationale Normen verstossen, werden in der Regel ausgeschlossen. Das Produkt fördert die nachhaltige Entwicklung durch seinen Aktienaushauswahlprozess und sein aktives Aktionärsengagement (Dialog mit der Unternehmensführung und Ausübung der Stimmrechte). Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen

Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet. Mehr als 90% der Anlagen dieses Produkts haben ein JSS ESG rating.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nur in mit A bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



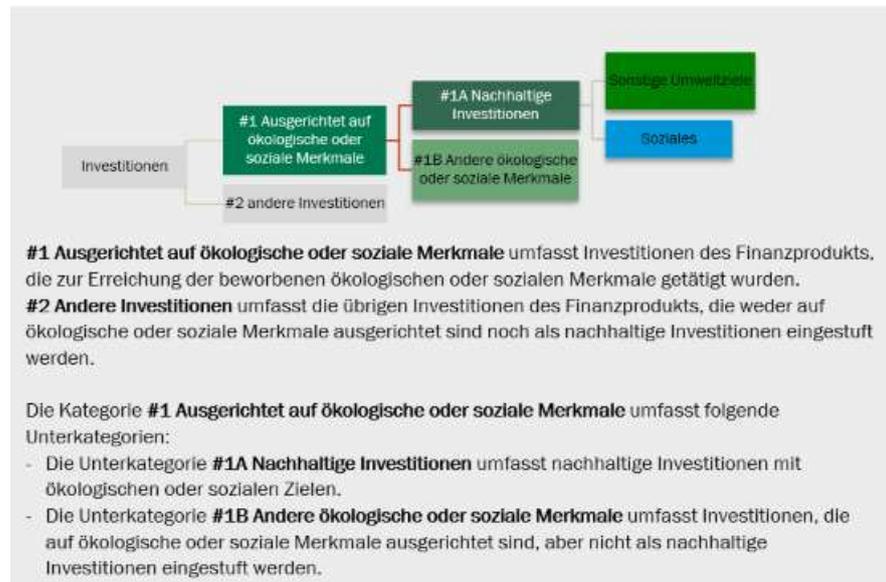
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

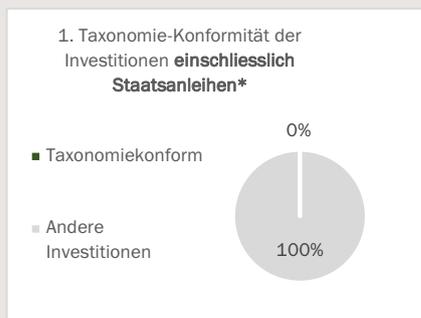
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, so dass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasa-rasin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **JSS Sustainable Equity - European Smaller Companies** Unternehmenskennung (LEI-Code): **5493002N4LA3IDMUQ596**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen

und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Globale Pakt der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und die Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld führend sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht. Umstrittene Geschäftsaktivitäten oder solche, die gegen internationale Normen verstossen, werden in der Regel ausgeschlossen. Das Produkt fördert die nachhaltige Entwicklung durch seinen Aktienaushauswahlprozess und sein aktives Aktionärsengagement (Dialog mit der Unternehmensführung und Ausübung der Stimmrechte). Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen

Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet. Mehr als 90% der Anlagen dieses Produkts haben ein JSS ESG rating.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nur in mit A bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



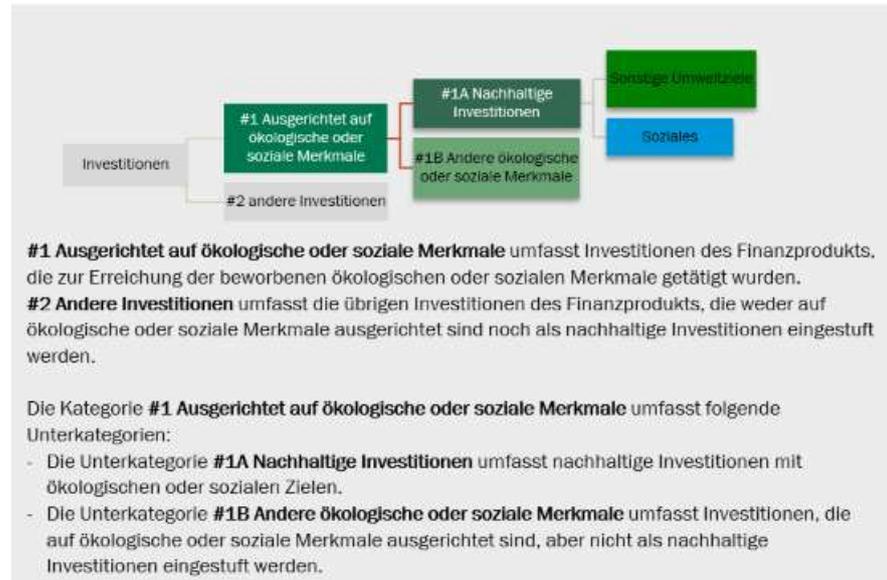
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, so dass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafraserasin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Equity - Future Health

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300B51KNN572C8193

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen

und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Globale Pakt der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und die Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld führend sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht. Umstrittene Geschäftsaktivitäten oder solche, die gegen internationale Normen verstossen, werden in der Regel ausgeschlossen. Das Produkt fördert die nachhaltige Entwicklung durch seinen Aktienaushwahlprozess und sein aktives Aktionärsengagement (Dialog mit der Unternehmensführung und Ausübung der Stimmrechte). Das Produkt investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapiere mittels eines ESG-Ansatzes, bei dem die besten Titel der jeweiligen Klasse ausgewählt werden (Best-in-Class-ESG-Ansatz). Anschliessend werden die verbleibenden Wertpapiere über einen Worst-out (negativer ESG-Screening-Ansatz) gefiltert. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse be-

rücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet. Mehr als 90% der Anlagen dieses Produkts haben ein JSS ESG rating.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.



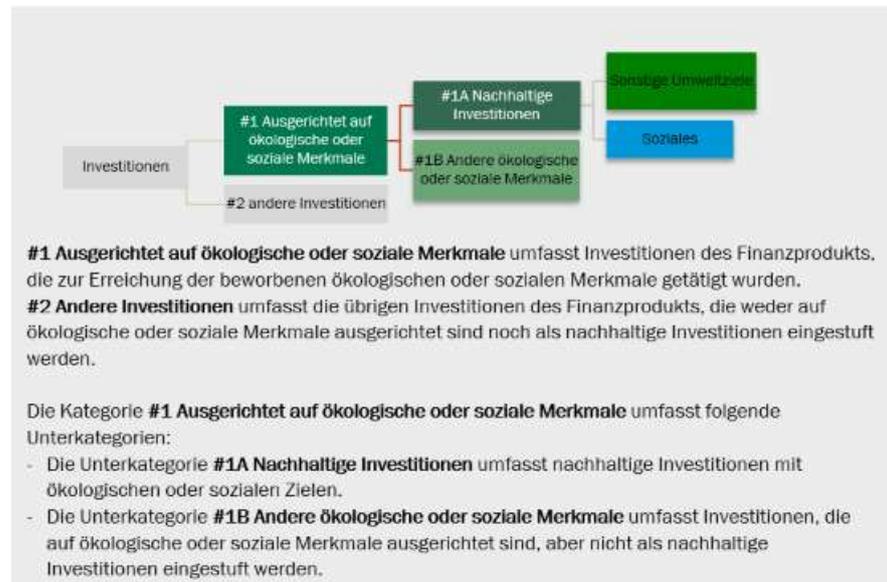
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

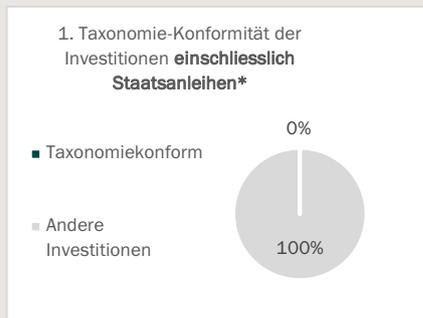
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, so dass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasaran.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Aufstellung V

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Responsible Equity - India

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300RB7SK6JX822C20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engpa-

gements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische

oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Globale Pakt der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Aufgrund fehlender ESG-Daten für Emittenten aus Indien kann das Produkt bis zu 10 % seines Vermögens in Unternehmen anlegen, die nicht über ein ESG-Rating verfügen. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet. Mehr als 90% der Anlagen dieses Produkts haben ein JSS ESG rating.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% ein. Die Verringerung in Prozent kann für regionale Anlageuniversen oder strategiespezifische Ausnahmen grösser oder geringer ausfallen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



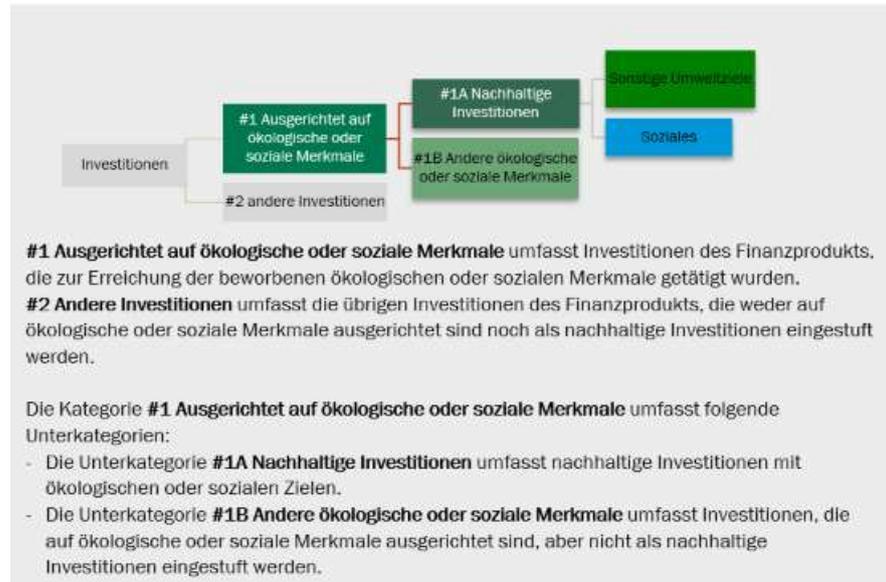
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, so dass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasaran.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Equity - SDG Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300IIVICJHGGVUQ63

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 40%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es __% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Ziel des Produkts ist, einen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDG) zu leisten und die Verringerung des CO₂-Fussabdrucks (Kohlenstoffemissionen pro investierter Million USD) im Lauf der Zeit, bis entsprechend der Klimaschutzverpflichtung von JSS im Jahr 2035 CO₂-Neutralität erreicht ist. Die Methodik des Zielfestsetzungsprozesses ergibt sich aus der Klimawandel-Benchmarkverordnung der EU, wobei das Ziel darin besteht, den CO₂-Fussabdruck (Kohlenstoffemissionen pro investierter Million USD) unter einem bestimmten Schwellenwert von -30% unterhalb des CO₂-Fussabdrucks des Referenzmarkts des Produkts zu halten. Der Schwellenwert wird jedes Jahr durchschnittlich um mindestens 7% gesenkt, entsprechend oder über dem Dekarbonisierungspfad des 1,5°C-Szenarios des Weltklimarats (IPCC) (ohne oder nur mit begrenzter Überschreitung). Es wird angestrebt, den CO₂-Fussabdruck des Produkts von 2034 bis 2035 auf (Netto-)Null zu senken..

Zu diesem Zweck investiert das Produkt insgesamt in ein Portfolio von Unternehmen, in dem der durchschnittliche Anteil von Erträgen in Zusammenhang mit den SDG am Gesamtertrag im gesamten Portfolio 30% beträgt. Diese Unternehmen zeichnen sich zudem durch gute Nachhaltigkeitspraktiken aus und schaffen Produkte und Dienstleistungen mit positiven Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt. Ausserdem strebt das Finanzprodukt ein überdurchschnittliches ESG-Profil für das gesamte Portfolio auf der Grundlage der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix an, um nachhaltige Geschäftspraktiken zu fördern.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Wie weit das Produkt das nachhaltige Anlageziel erreicht, wird mittels folgender Nachhaltigkeitsindikatoren bemessen:

- Verhältnis der anhand der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A und der mit B bewerteten Vermögenswerte. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage;
- Durchschnittliches Rating der Unternehmen im Portfolio;
- Kohlenstoffbilanz (Ansprüche für CO₂-Emissionen pro Millionen investierten USD);
- SDG-Erträge, gemessen am durchschnittlichen Anteil von „SDG-bezogenen“ Erträgen am Gesamtertrag.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
der Globale Pakt der Vereinten Nationen,
die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,
die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
das Übereinkommen über Streumünition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Produkt investiert mindestens 90% der Vermögenswerte in Unternehmen, die von der Ausrichtung ihrer Geschäftsaktivitäten auf eines oder mehrere der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 profitieren. Die Ausrichtung auf die UN-Nachhaltigkeitsziele wird erreicht, wenn ein Unternehmen Produkte und Dienstleistungen anbietet, die mit den Nachhaltigkeitszielen verknüpften Anlagethemen entsprechen, wie z. B. Klimaschutz, Wasserknappheit, Abfallwirtschaft, Ernährungssicherung, Gesundheit und Wohlbefinden, Verbesserung von Infrastruktur und Demografie etc.

Die Ausrichtung eines Unternehmens auf die Nachhaltigkeitsziele wird unabhängig vom finanziellen Erfolg bewertet. Das Ziel besteht darin, in ein Portfolio aus Unternehmen zu investieren, das insgesamt einen durchschnittlichen Anteil von 30 % „SDG“ Erträgen gegenüber den Gesamterträgen erzielt. Das Verfahren zur Auswahl nachhaltiger Wertpapiere konzentriert sich auf Emittenten, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe führend im Hinblick auf eine solide Unternehmensführung, das strategische Management von Umweltproblemen und einen proaktiven Umgang mit Interessengruppen sind. Kontroverse oder gegen internationale Normen verstossende Geschäftsaktivitäten werden ausgeschlossen. Das Produkt setzt sich durch seinen Aktienauswahlprozess und sein aktives Engagement als Aktionär (Dialog mit den Unternehmensführungen und Ausübung der Stimmrechte) für eine nachhaltige Entwicklung ein. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet. Mehr als 90% der Anlagen dieses Produkts haben ein JSS ESG rating.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

durch dieses Verfahren das Anlageuniversum der Emittenten, für die Daten zur Verfügung stehen, um mindestens 20% reduziert wird.

Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS. Ausserdem gelten folgende Ausschlüsse: Ölsande, Fracking und konventionelle Kohle-, Öl- und Gasförderung, wenn der durch diese Tätigkeiten generierte Ertrag 5% übersteigt;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt wird ausschliesslich in mit A bewertete Emittenten investieren. Das Produkt investiert in Unternehmen, die von der Konformität ihrer Geschäftsaktivitäten mit einem oder mehreren der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 profitieren;

(d) Bewusst messbare positive Ergebnisse anstreben, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Nachhaltigkeitsziele der UN konform ist, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

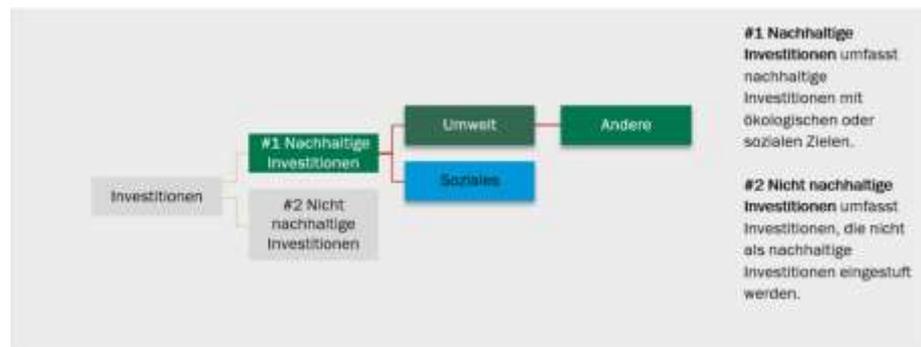
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf das nachhaltige Anlageziel ausgerichtet sind, beträgt 80%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Anlagen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 80% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 40% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und 20% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

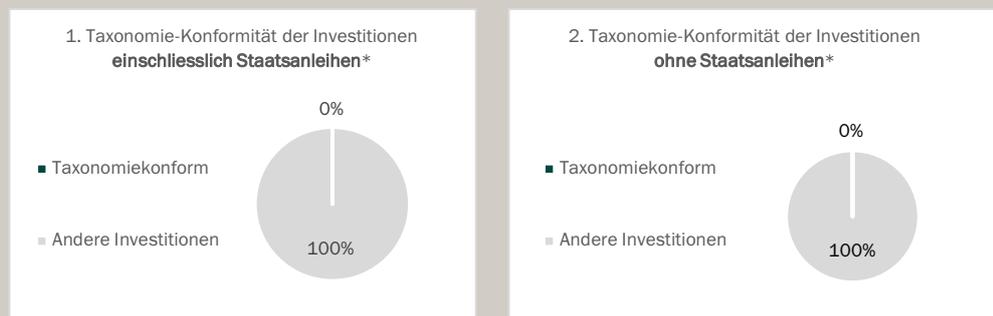


In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Schwerpunkt liegt gegenwärtig auf der Bekämpfung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der nachhaltigen Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem ökologischen Ziel beläuft sich auf 40%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden. Diese Anlagen können mit der EU-Taxonomie in Übereinstimmung gebracht werden, allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den genauen Anteil der gemäss der EU-Taxonomie bewerteten Anlagen des Portfolios anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und zuverlässigere Daten verfügbar werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel beläuft sich auf 20%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.jsafras-rasin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf



